

Bibliotheksstatuten

von Odo Lang OSB – Einsiedeln

1. Die Statuten des 17. und 18. Jahrhunderts

Die in den Jahren 1994–1998 durchgeführte Sanierung und Restaurierung der Stiftsbibliothek Einsiedeln sowie verschiedene Jubiläen boten mir wiederholt Gelegenheit, mich zur Geschichte unserer Bibliothek zu äussern.¹ Im Zusammenhang mit meinem Beitrag über das Monastische Rituale der schweizerischen Benediktinerkongregation² stiess ich bei der Durchsicht der Kongregationsakten aus dem 17./18. Jahrhundert, die sich im Stiftsarchiv Einsiedeln befinden,³ auch immer wieder auf Bestimmungen für die Bibliotheken. Das regte mich an, mit Blick auf die „innere Geschichte“ der Bibliothek einmal dieses Quellenmaterial zusammenzustellen und – wenn möglich – aus heutiger Sicht zu bewerten.

Als ich mich dann intensiver mit diesem Thema zu beschäftigen begann, ging mir auf, dass die Geschichte unserer Einsiedler Klosterbibliothek und der Stiftsbibliotheken der schweizerischen Benediktinerklöster ganz allgemein in der Neuzeit nicht nur gekennzeichnet ist durch die verschiedenen und z. T. prachtvollen Bibliotheksbauten, sondern auch durch jene Bestimmungen, die von den Äbten und von der inzwischen 1602 gegründeten Schweizerischen Benediktinerkongregation für die Bibliotheken und ihre Benützung erlassen wurden, teils durch Visitationsrezesse für einzelne Klöster, teils durch allge-

-
- 1) Lang O., Abt Gregor und die tausendjährige Buchkultur des Klosters Einsiedeln. Ein Spiegel geistigen Lebens (Festschrift zum tausendsten Todestag des seligen Abtes Gregor, des dritten Abtes von Einsiedeln, 996–1996, hrsg. von O. Lang, St. Ottilien 1996, 275–298) (= SMGB 107, 1996, 275–298); drs., *Lex divina – Lex humana. Tausend Jahre Einsiedler Rechtskultur nach dem Zeugnis der Stiftsbibliothek (Lebendiges Kloster. Festschrift für Abt Georg Holzherr, hrsg. von M. Löhner und M. Steiner, Freiburg 1997, 223–251)*; drs. *Der Mönch und das Buch. Eine kleine Festgabe zum Abschluss der Neugestaltung und Restaurierung der Stiftsbibliothek, Einsiedeln 1999.*
 - 2) Drs., *Uniformitas? Weshalb gab es kein Monastisches Rituale der Schweizerischen Benediktinerkongregation? Eine „Leidensgeschichte“ und ihre Hintergründe* (SMGB 104, 1993, 393–422).
 - 3) *Acta Congregationis Benedictinae per Helvetiam I–VI* (= *Acta Congr.*): Einsiedeln, Stiftsarchiv, A.HF 1.

mein verbindliche Dekrete sowie in den *Notae et Observationes* zur Benediktregel und in den *Constitutiones et Statuta* der Kongregation.⁴

Einsiedler Bibliotheksstatuten des 17. Jahrhunderts

Im Stiftsarchiv Einsiedeln besitzen wir in einer undatierten Aktensammlung aus dem 17. Jahrhundert erste Einsiedler Bibliotheksstatuten, die von R. Henggeler Abt Placidus Reimann (1629–1670) zugeschrieben werden. Sie seien hier vollumfänglich, wenngleich vorläufig kommentarlos, in deutscher Übersetzung (und mit dem Originaltext in den Anmerkungen) wiedergegeben; denn offensichtlich dienten sie später, im 18. Jahrhundert, als Vorlage für die Bibliotheksstatuten der Kongregation.⁵

Über die Aufgaben des Bibliothekars.

1°. Der Bibliothekar hat in seiner Obhut und Sorge alle Bücher (des Klosters), sowohl jene, die in der Bibliothek eingeschlossen sind, als auch jene, die anderswo aufbewahrt werden oder die sich hier und dort in den Zellen der Mönche befinden. Die Bücher, die zur Bibliothek gehören, halte er nach Klassen eingeteilt in bestimmter Ordnung und Aufstellung. Sie sollen in einem Register aufgezeichnet und auf einer Tafel angebracht sein. Kein Buch davon darf er einem Mönch herausgeben, ohne dass er dessen Namen auf der genannten Tafel verzeichnet. Auswärtigen jedoch und auch unseren Mitbrüdern, die ausserhalb des Klosters weilen, gebe er kein Buch heraus ohne Erlaubnis des Dekans; hat er dieser erhalten, verlange er von ihnen einen Belegzettel, auf welchem der Titel des Buches sowie der Name des Empfängers notiert sind.⁶

2°. Neu gekaufte Bücher reihe er ohne Verzögerung genauso in ihre Klassen ein und verzeichne sie auf den Tafeln, wie oben erwähnt.⁷

3°. Er bemühe sich, die Bibliothek von Schmutz und Staub rein zu halten, weshalb er sie von Zeit zu Zeit mit dem Besen reinigen lasse.⁸

-
- 4) Siehe dazu A. Staub, *De Origine et Actibus Congregationis Helveto-Benedictinae. Manuscripti instar edidit P. Athanasius Staub, Einsiedeln 1924* (= A. Staub, *De Origine*); vgl. auch <Kiem M.>, *Die schweizerische Benediktiner-Congregation in den drei ersten Jahrhunderten ihres Bestehens. Festschrift zum dreihundertjährigen Jubiläum 1902, Solothurn 1902, 93f.*
- 5) Einsiedeln, Stiftsarchiv, A.EC 7; vgl. Henggeler R., *Fürstabt Placidus Reimann von Einsiedeln 1629–1670* (MHVS 57, 1964, 90).
- 6) *De officio Bibliothecarij. 1° Bibliothecarius in sua Custodia ac cura habet omnes libros tam eos qui inclusi in Bibliotheca, quam qui alibi servantur, aut in Cellis hinc et inde habentur. Hos qui ad Bibliothecam spectant, habeat certo ordine ac loco per classes dispositos, ac notatos in Registro ac tabula proxime affixa. Nullum ex his alicui tradat, quin nomen eius consignet in dicta tabula. Externis autem ac nostris etiam religiosis, qui extra Monasterium degunt, nullos det sine Decani licentia, qua obtenta schedulas ab eisdem accipiat, quibus et nomen libri et accipientis contineatur.*
- 7) 2^{do}. *Libros noviter emptos, ad suas pariter Classes sine mora inferat, atque in tabulis, ut supra dictum est adscribat.*

4° Ebenso soll er die Fenster öffnen, wenn das Wetter heiter ist. Ist jedoch der Himmel regnerisch oder herrscht kaltes Wetter und vor allem nachts soll er sie geschlossen halten.⁹

5° Von sich aus, das heisst ohne Wissen und Zustimmung des Abtes, darf er keine Bücher kaufen. Hält er es jedoch für nötig, dass solche gekauft werden, teile er es dem Abt mit und erbitte sich dafür dessen Zustimmung.¹⁰

6°. Ausser den Oberen und dem Bibliothekar oder den Bibliothekaren (wenn es zwei sind), ist es keinem gestattet, die Schlüssel zur Bibliothek zu haben. Die Oberen selbst jedoch sollen, wenn sie Bücher (aus der Bibliothek) holen, diese unter ihrem Namen oder Zeichen auf der Tafel eintragen oder dem Bibliothekar anzeigen, welche sie sich geholt haben.¹¹

7°. Den anderen (Mitbrüdern) jedoch sollen die Oberen selbst nur selten oder überhaupt nie Bücher geben; vielmehr sollen sie die Brüder, die Bücher wünschen (wenn es sich tunlich machen lässt), zum Bibliothekar schicken.¹²

8°. Der Bibliothekar wählt auch die Bücher aus für die Tischlesung und die abendliche Lesung im Kapitel. Er lege sie zunächst dem Dekan vor, damit dieser die Wahl gutheisse; danach erst übergebe er sie den Lesern.¹³

9°. Und weil es bisher Brauch war, an Sonn- und Festtagen bei Tisch eine aus den Homilien oder aus den Predigten Dionysius' des Kartäusers ‚An die Mönche‘ zu lesen, obliegt ihm auch die Sorge, dass diese Predigten der Reihe nach gelesen werden, d.h. die ersten im ersten, die zweiten im zweiten Jahr, und so fort bis zur letzten. Wenn aber für gewisse Sonn- und Festtage keine passende zu haben ist, soll an ihrer Stelle als Ersatz die eine oder andere der Predigten ‚Für Weltleute‘ zum selben Sonn- oder Festtag gelesen werden, wie es ihm gut scheint.¹⁴

8) 3^{io}. *A sordibus et puluere Bibliothecam mundam conseruare studeat, quam proinde certis temporibus scopari faciat.*

9) 4^{to}. *Fenestras, quando serenior est aura, aperiat; at caelo pluuiio aut multum frigido, praesertim noctu, easdem claudat.*

10) 5^{to}. *Libros per se ipse, absque praescitu ac consensu Abbatis non emat; si quos tamen emendos iudicauerit Abbati significet, eiusque desuper consensum exquirat.*

11) 6^{to}. *Praeter superiores et Bibliothecarium seu Bibliothecarios (si duo fuerint) nemini clauas ad Bibliothecam habere permittitur. Ipsi autem superiores, quando libros accipiunt, illos suo nomine aut signo notent in tabula, aut ipsi Bibliothecario, quos acceperint, signandos notificent.*

12) 7^{mo}. *Alijs vero ipsi superiores, raro aut numquam libros tradant, sed Fratres libros postulant (si commode fieri possit) ad Bibliothecarium mittant.*

13) 8^{vo}. *Libros in mensa ac collatione Capituli legendos ipse seligat, atque Decano, vt eos approbet primo offerat, postmodum Lectoribus consignet.*

14) 9^{mo}. *Et quia Dominicis ac Festis diebus hactenus consuetum fuit, vt vna ex Homelijs sive sermonibus Dionisij Carthusiani ad Religiosos legeretur ad mensam, ipsi etiam et curae erit, ut dicti sermones ordine legantur primi videlicet vno anno, secundi secundo, et sic deinceps vsque ad ultimvm. Quod si in aliquibus Dominicis ac Festis pares non haberentur, substituendus erit in defectum vnus vel alter ex eadem Dominica vel Festo ad Saeculares, prout ipsi visum fuerit.*

10°. Papier, Federkiele, Tinte, Tintengefässe, Messerchen usw. soll der Bibliothekar in der Bibliothek oder an einem anderen passenden Ort aufbewahren und sie den Brüdern, die sie benötigen, aushändigen, wenn sie nicht etwa dem Dekan selbst oder dem Vestiar anvertraut sind.¹⁵

Bibliotheksstatuten der Kongregation aus dem (17.)/18. Jahrhundert

Die Äbte der Kongregation waren von Anfang an um eine gute Ordensdisziplin in ihren Klöstern bemüht. So entstanden nach und nach die sogenannten *Notae et Observationes in Regulam Sanctissimi Patris nostri Benedicti pro Uniformitate Monasteriorum Congregationis Benedictinae Helveticae*. Die Texte wurden vom damaligen Sekretär der Kongregation P. Dominicus Tschudi von Muri 1636 erstmals aus den Beratungen der Äbterversammlungen zusammengestellt, der Versammlung der Äbte in St. Gallen vorgelegt und nach eingehender Beratung am 7. September 1636 approbiert.¹⁶ In einer erweiterten und verbesserten Fassung wurden die *Notae et Observationes* erneut von den Äbten am 12. September 1748 gutgeheissen und in die Aktensammlung der Kongregation aufgenommen.¹⁷

In diesen *Notae et Observationes* beschäftigen sich die Äbte auch mit der Frage einer regelgetreuen Verwaltung der zeitlichen Güter. Hier haben nun auch die Klosterbibliotheken einen bevorzugten Platz. Besonders auffällig ist in den diesbezüglichen Anmerkungen zu Regel, dass es dem Gesetzgeber, bei aller Sorge um die ausserordentlichen materiellen und kulturellen Werte, die in den Klosterbibliotheken aufbewahrt werden, in erster Linie und getreu dem Grundtenor der Benediktsregel um den Primat des Spirituellen über das Materielle ging, wie es sich für Klöster gehört, die eine "Schule für den Dienst des Herrn" sein wollen,¹⁸ in der alles zur „Ehre Gottes“ geschehen und getan werden soll.¹⁹ So versteht man die Gliederung des Klosterbesitzes in den *Notae et Observationes* zu Kapitel 32 der Benediktsregel in heilige und profane Dinge sowie in solche, die von gemischtem Charakter sind, wozu dann die Bücher

15) 10^{mo}. Papyrus siue Chartam, Pennas, atramentum, atramentaria, cultellos etc. ipse vel in Bibliotheca vel in alio loco commodo conseruabit, Fratribusque ijs indigentibus subministrabit, nisi forte haec eadem ipsi Decano aut Vestiario fuerint commendata.

16) Placuitque omnibus Notas et Obseruationes ad Regulam in Monasterio S. Galli conceptas, et alijs pridem communicatas per singula capita transcurrere, ut si quis Patrum in uno uel altero domi aliquid annotasset, uel adhuc magis examinandum aduerteret, in maturam trahi deliberationem ac certa desuper conclusio formari posset. Caeterum quid in praedictis Notis et Obseruationibus addendum, demendum, immutandum uel emendandum Patres communi consilio iudicauerint, in peculiari Libello ab ipsis approbato recepto, et Secretarij Congregationis manu subscripto exactius continetur: Acta Congr. (wie Anm. 3) I, 269.

17) Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 49–202.

18) Benediktsregel, Vorw. 45.

19) Ebd., Kap. 57,9.

und das Archiv gerechnet werden.²⁰ Dies gilt es bei der Verwaltung der zeitlichen Güter zu beachten – und dazu gehören auch die Bücher des Klosters.²¹

Die Mahnung des Visitationsrezesses für das Kloster Rheinau hat nicht nur partikuläre, sondern allgemeine Bedeutung: Es genügt nicht, prachtvolle Bibliotheken zu bauen; sie müssen auch mit guten und nützlichen Büchern ausgestattet werden, damit die Mönche daraus ehrenhaften Nutzen ziehen können.²² Dementsprechend hat Abt Augustin I. Hofmann (1600–1629) nach den grossen und auch für die Bibliothek verheerenden Klosterbränden des 15. und 16. Jahrhunderts nicht nur 1602 das erste Einsiedler Bibliotheksgebäude errichten lassen, sondern sich gleichzeitig auch um die Vermehrung der Bestände mit wertvollen alten Handschriften und neuen Büchern bemüht.²³ Auffallenderweise stammen von diesen Handschriften mehrere aus niederdeutschen und holländischen Klöstern und Stiften. Er selbst besass persönlich eine ansehnliche Bibliothek. In der Stiftsbibliothek stehen noch heute zahlreiche Bände mit seinem Exlibris oder mit schweinsledernen Einbänden, die sein Supralibros zeigen; in anderen liest man den Eintrag: *Ora pro fratre Augustino Hoffmann.*²⁴ Er war also sichtlich bemüht, für sein Kloster eine vorzügliche Bibliothek im damaligen Sinn zu schaffen; denn er erkannte den grossen Nutzen einer guten Bücherei für die Aus- und Weiterbildung seines Konvents und im

20) *Substantia Monasterij in Utensilibus, quae Fratribus immediate committitur, est vel sacra, vel profana vel mixta ... Mixta omnes libri, archivum ...*: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 95; vgl. A. Staub, *De Origine. Pars II. Praecipua Documenta a Congregatione Helveto-Benedictina circa disciplinam monasticam edita. Sectio I. Notae et observationes in Regulam Ss. P. N. Benedicti, Einsiedeln 1924*, 9 (= A. Staub, *Notae*).

21) Benediktsregel, Kap. 57,9.

22) *Bibliotheca non tantum construenda, sed etiam libris bonis et utilibus erit instruenda, ut ijs religiosi honestius et fructuosius occupari possint*: Visitationsrezess für Rheinau vom 24. Mai 1603: Acta Congr. (wie Anm. 3) I, 23.

23) G. Morel zitiert in seinen Notizen zur Geschichte der Bibliothek einen Brief Abt Augustins I. Hofmann nach Köln von 1603, worin er um die Übersendung von Büchern, besonders von Kirchenväterausgaben, kanonischem Recht usw. bittet, um die Bibliothek richtig ausstatten zu können: *Vnnd erst noch Jn ytzigem Jahr die Bibliothek, welche in einem woldisponirten Closter das best theil nechst der Kirchen gehalten wirdt, erbauwen lassen, vnnd dan dieselbe zu ziehren der gebüer, nit wenig sorgsam vnnd beschwardt sein.* Dann folgt die Bitte um Büchersendung: *Vnnd dies unser Gottshaus bej füeglicher gelegenheit anzuwerben, damit es mit etlichen Buecheren, vornehmlich der alten Vätern schriften, mit dem Jure Canonico, samth etlichen angehörigen Authoren auch sonst jn anderem möchte günstig, miltiglichen bestewart vnnd verholffen werden ...* Die Namen der Spender sollen im Guttäterbuch verzeichnet werden: Einsiedeln, Stiftsarchiv, A.HI 4, p. 43f.; Morel G., *Zur Geschichte der Bibliothek des Stiftes Einsiedeln* (Mskr. GM 18) 49 (= G. Morel, *Zur Geschichte*); vgl. Bruckner A., *Schreibschulen der Diözese Konstanz. Stift Einsiedeln* (*Scriptoria Medii Aevi Helvetica* 5, Genf 1943) 132 (= A. Bruckner, *Scriptoria*).

24) Z.B. in den Jnc 571, 580, 583 und 590; vgl. Bruckner A., *Scriptoria* (wie Anm. 23) 129.

Kampf für die Kirche.²⁵ In seinem Rechnungsbuch finden sich zahlreiche Hinweise zu Ausgaben für Neuanschaffungen, Bucheinbänden, Druckaufträgen usw.²⁶ Das Verdienst Abt Augustins um die Bibliothek kann deshalb nicht hoch genug eingeschätzt werden. Aber auch die späteren Äbte waren gleichermaßen um die Klosterbibliothek besorgt, besonders die Äbte Placidus Reimann (1629–1670), Augustin II. Reding von Biberegg (1670–1692) und Beat Küttel (1780–1808), wie sein Tagebucheintrag von 1789 zeigt: „Wenn nun doch nur auch jenes Zihl, welches das eigentliche der Bibliotheken zu sein pflegt, auch erreicht werden mag, dass nemlich unsere lieben Patres des Jenigen sich gebrauchen, und so die Bibliothek nicht etwan ein *Thesaurus absconditus*, oder nur unsere Eitelkeit zu nähren, ein unnützes *Ostensorium* mag genannt oder angesehen werden.“²⁷

Die *Notae et Observationes* wurden (im Unterschied zu den nachstehend behandelten *Constitutiones et Statuta*) mehrmals überarbeitet: im 19. Jahrhundert in den Jahren 1869²⁸ und wiederum 1894, wonach sie 1895 im Druck erschienen.²⁹ Auch im 20. Jahrhundert erfolgte eine neue, gründliche Überarbeitung der Satzungen in den Jahren 1926–1928, wobei drei Prinzipien massgebend waren: 1. sollte der genuine Geist der Benediktsregel in allen Teilen zur Geltung gebracht werden; 2. galt es, die Satzungen dem neuen Kirchen- und Ordensrecht anzupassen; 3. sollte pietätvoll die Tradition der früheren *Notae et*

-
- 25) Bruckner A., *Scriptoria* (wie Anm. 23) 5, 129; der Klosterannalist Christophorus Hartmann rühmt diese Verdienste seines Abtes um die Wissenschaft und die Bibliothek im besonderen: *Posteaquam super alia praeclara aedificia et ornamenta eximia, etiam Bibliothecam locupletissimam et exquisitissimam magno sumtu et studio exaedificasti, comparastique, tum vero demum huic nobilissimo corpori, quod unum post tot infestissima incendia, quibus librariae opes magnae, ac rariae pariter in cineres abierunt, hactenus desiderabatur, veluti animam omnium pulcerrimam infudisti, illudque consecutus es, ut cum aliorum aedificia, monumenta, et opera finem fortasse metuere possint, tua memoria una cum literis immortalitatem promeruit, et jam adepta sit: Hartmann Chr., Annales Heremi Deiparae Matris Monasterii in Helvetia Ordinis S. Benedicti, Antiquitate, Religione, Frequentia, Miraculis, Toto Orbe celeberrimi, Freiburg 1612, 478; vgl. Lang O., Abt Gregor und die tausendjährige Buchkultur (wie Anm. 1) 285f.*
- 26) Bruckner gibt davon eine Zusammenstellung: Bruckner A., *Scriptoria* (wie Anm. 23) 130–132.
- 27) Abt Beat Küttel, *Notata S. Disciplinam Spectantia pro Anno 1789*, p. [30] (Stiftsarchiv Einsiedeln, A.HB 75); *Diarium Reverendissimi ac Celsissimi Beati, Principis et Abbatis Einsidlensis de anno 1782–1797*, p. 436 (Stiftsarchiv Einsiedeln A.HB 74/75).
- 28) Diese Ausgabe wurde 1886 von der inzwischen gegründeten Helveto-Amerikanischen Kongregation übernommen und erschien 1887 in der Druckerei von St. Meinrad.
- 29) *Notae et Observationes in Regulam Ss. P. N. Benedicti Pro Uniformitate Monasteriorum Congregationis Helveto-Benedictinae ... Olim anno 1636 die 7. Septembris receptae et approbatae, anno vero 1748 die 12. Septembris denuo revisae, rerumque rationibus magis accommodatae* (Einsiedeln 1895).

Observationes durchgehalten werden.³⁰ Im Unterschied zu den früheren Fassungen erwähnen die *Notae et Observationes* von 1895 (wie auch die für die amerikanischen Klöster bestimmten von 1887) die Bibliothek nicht mehr ausdrücklich in den Bemerkungen zu den Kapiteln 31 und 32 der Benediktsregel.

Die ausführlichsten Weisungen für die Bibliothek enthalten jedoch die *Constitutiones et Statuta* der Kongregation von 1757.³¹ Sie sind deshalb den folgenden Ausführungen zugrundegelegt. Die übrigen, schon früher oder in der Folge erlassenen Bestimmungen lassen sich als Ergänzungen ohne Schwierigkeiten in diesen grösseren Kontext einordnen.

Im folgenden bringe ich den diesbezüglichen Text aus den Satzungen³² in etwas freier Übersetzung, von Fall zu Fall ergänzt durch weiterführende Bemerkungen aus heutiger Sicht.

<Proömium> Instruktion³³ für den P. Bibliothekar. Die *Bibliothek* oder Bücherei gehört an Würde, Fruchtbarkeit und Aufwand zur primären Substanz des Klosters. Für sie gelten deshalb die Weisungen der Benediktsregel in Kapitel 32 *Von den Werkzeugen und dem Besitz des Klosters*. Der *Bibliothekar* muss deshalb eine Person sein, auf deren Klugheit und Eifer, Leben und Charakter sich der Abt verlassen und dem er die Sorge und den Schutz der Bibliothek anvertrauen kann.³⁴ Für den Betreffenden, der mit dieser Aufgabe betraut ist und den wir Bibliothekar nennen, gelten folgende Bestimmungen, die er als guter Verwalter eifrig und genau einhalten muss.

-
- 30) *Statuta Congregationis Helveticae Ordinis S. Benedicti*. Iussu D. Ignatii Staub Abbatibus Praesidis edita, Engelberg 1932; diese Statuten erschienen 1931 in Manuskriptdruck in Engelberg (durch P. Odilo Gwerder) in deutscher Übersetzung: *Statuten der Schweizerischen Benediktinerkongregation*. Hrsg. im Auftrag des hochwürdigsten Herrn Abt Praeses Ignatius Staub.
- 31) *Constitutiones et Statuta De Forma et Ordinatione Congregationis Helveto-Benedictinae In Communi, Necnon De Gubernatione Monasteriorum In Particulari*. Anno MDCCCLVII Die 29. Augusti Recepta et Confirmata: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 273–444; vgl. Staub A., *De Origine ... Secunda Pars*. Praecipua documenta a Congregatione Helveto-Benedictinae circa disciplinam monasticam edita. Sectio secunda. *Constitutiones et Statuta de forma et Ordinatione Congregationis Helveto-Benedictinae*. In *Communi necnon de Gubernatione Monasteriorum in Particulari* (Einsiedeln 1924) 29–60 (= Staub A., *Constitutiones*).
- 32) Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 376–382; vgl. Staub A., *Constitutiones*: § 8. *Instructio pro P. Bibliothecario* (wie Anm. 31) 47–49.
- 33) § 8. *Instructio Pro P. Bibliothecario*. *Inter primas Monasterij substantias, sive dignitatem, sive fructum, sive etiam expensas considerare libeat, connumeranda merito est Bibliotheca, seu Libraria. Cui proinde, ut S. P. N. Reg. cap. 32. praecipit, Abbas providere debet Fratrem, de cuius prudentia, sedulitate, et moribus securus sit, et ei custodiendam, curandamque consignare. Ut vero is Frater huic muneri deputatus, quem Bibliothecarium dicimus, officium sibi commissum bene administret, sequentia studiose, et exacte servabit*: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 376; Staub A., *Constitutiones* (wie Anm. 31) 47.
- 34) Den Besitz des Klosters an Werkzeugen, Kleidern und an Dingen jeder Art vertraue der Abt Brüdern an, auf deren Leben und Charakter er sich verlassen kann: Benediktsregel, Kap. 32,1.

Die Einleitung hebt zunächst die grosse Bedeutung der Bibliothek für ein Benediktinerkloster hervor – sie gehört zu dessen primärer Substanz – und nimmt dann Bezug auf die Benediktsregel und die *Notae et Observationes* zu Kapitel 32. Darin wird der Bibliothekar namentlich erwähnt. Für ihn gelten die gleichen Vorschriften wie für die anderen Verwaltungsdienste (wie Vestiar, Archivar usw.). Auf dieses Gesetz³⁵ muss deshalb bei den Einzelbestimmungen immer wieder zurückgegriffen werden.

1.³⁶ <Bibliothekar und Katalog> Wer die Sorge für die Bibliothek übernimmt, muss wissen, dass sein einziger Lohn das Verdienst des Gehorsams, der Dienst an den Mitbrüdern und sein und der anderen Fortschritt in allem Guten zur Ehre Gottes ist. Darauf muss er sorgsam bedacht sein. Sonst wird er seines Amtes enthoben und geht verdientermassen leer aus. Er hat deshalb auf den Wortlaut der Regel zu achten: Er darf die Sachen des Klosters nicht im Schmutz verkommen lassen oder nachlässig behandeln.³⁷

Denn was Benedikt von den Werkzeugen des Klosters sagt, das gilt noch mehr und mit Recht von den Dingen einer weit höheren Ordnung, d.h. von den Büchern, die wie heilige Altargefässe zu betrachten sind³⁸ und nicht vernachlässigt werden dürfen.³⁹

Der Bibliothekar soll einen Katalog aller Bücher des Klosters besitzen. Dieser Katalog ist nach Sachgebieten geordnet anzulegen, darin alphabetisch nach den Autoren oder nach dem ersten Wort des Titels (falls der Autor nicht genannt ist) und unter Angabe der äusseren Beschreibung, des Erscheinungsjahres und -ortes. Daneben soll er einen alphabetischen Generalkatalog aller Bücher führen.

35) *Horum omnium una, eademque est lex*: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 95s; Staub A., *Notae* (wie Anm. 20) 9s.

36) 1. *Curam Bibliothecae recipiens, unicum suum noverit stipendium, obedientiae meritum, Confratrum servitium, proprium, et aliorum in bonis artibus ad honorem Dei profectum. Id ergo sollicite hac ratione intendat, ut plena manu adipiscatur, ne ad nutum Superioris amotus, a sparta sua ex merito, et scientia vacuus recedat. Quapropter generaliter Literam sacrae Regulae in similibus traditam observare studeat, ut res Monasterij non sordide, aut negligenter tractet. ca. 32.*

*Immo quod S. P. N. de ferramentis Monasterij Cellerario mandat, ipse sibi potius utique jure dictum sciat de rebus longe altioris ordinis, scilicet libris, ut ac si altaris vasa sacra conspiciat, nihilque ducat negligendum. cap. 31. Habeat in Bibliotheca accuratum omnium librorum, qui ad Monasterium, ubi ubi sunt, pertinent, Catalogum, in quo secundum Classes materialium ordine alphabetico omnes libri, praeposito nomine auctoris, vel hoc deficiente, verbo primario tituli, una cum forma, anno, et loco editionis descripti sint. Huic Catalogo alter addi posset generalis quasi index, continens solum nomen auctoris, aut tituli cum citatione Classis. Consimilis Manuscriptorum Catalogus cum indice formandus foret, in quo author, scriptor, aetas scripturae, forma etc. quantum possibile est, designetur: Acta Congr. (wie Anm 3) V, 376s.; Staub A., *Constitutiones* (wie Anm. 31) 47s.*

37) Benediktsregel, Kap. 32,4.

38) Ebd., Kap. 31,10.

39) Ebd., Kap. 31,11.

Gleicherweise ist auch ein Handschriftenkatalog mit Index anzulegen, in dem die Namen des Autors und des Schreibers, das Alter der Schrift und die äussere Beschreibung so gut wie möglich anzugeben sind.

Für die Bibliothek gelten also wie für andere Verwaltungsdienste (Vestiar, Archivar usw.) die Normen der Benediktsregel in den Kapiteln 31 und 32. Auch wenn an den zitierten Stellen der Benediktsregel – begreiflicherweise – nicht ausdrücklich von den Büchern und der Bibliothek die Rede ist, war und ist es äusserst sinnvoll, diese Mahnungen auch darauf anzuwenden, d.h. auf die Bibliothek und ganz allgemein auf den Umgang mit den Büchern, da sie – wie der Text sagt – einer „weit höheren Ordnung“ angehören als die Werkzeuge. Auch die heute geltenden Satzungen der schweizerischen Benediktinerkongregation nehmen ausdrücklich darauf Bezug.⁴⁰ Diese spirituelle Ausrichtung des Amtes des Bibliothekars zeigt sich besonders deutlich im einleitenden Satz, der die Tugenden des Gehorsams und des Dienstes sowie den gemeinsam Fortschritt im geistlichen Leben und die Ehre Gottes hervorhebt, Aspekte klösterlicher Dienstämter, die nie überholt sind!

Was den *Katalog* betrifft, wird in den *Notae et Observationes* angeordnet: „Die Einzelnen (Verwalter) müssen ein Inventar aller Gegenstände besitzen, die ihnen anvertraut sind.“⁴¹ Auch 1702 erliess die Kongregation Weisungen, die wiederum die Bibliothek betreffen, teils als Wiederholung früherer Bestimmungen, teils als Präzisierungen, wobei ebenfalls die Notwendigkeit eines Katalogs betont wird: „Die Mitbrüder, denen die Sakristei, das Vestiarium, die Bibliothek usw. anvertraut ist, müssen ein Inventar besitzen. Sie dürfen niemanden ohne ausdrückliche Erlaubnis in jene Räume führen. Sie dürfen auch nichts ohne Erlaubnis anderen ausserhalb des Konvents zum Gebrauch überlassen. Was sie den Mitbrüdern zeitweise überlassen, müssen sie genau verzeichnen.“⁴² Dasselbe verordneten für Einsiedeln schon früher die Visitatoren Abt Bernhard II. Müller von St. Gallen und Abt Johannes Jodocus Singisen von Muri im Rezess vom 9. August 1606: „Die Bibliothek soll sauber und in Ordnung gehalten werden. Von allen Büchern soll ein entsprechender Katalog hergestellt werden, der sich im Original beim Abt oder P. Dekan befindet, und von dem auch der Bibliothekar ein Exemplar hat.“⁴³ Hier werden auch wieder Bestimmungen aufgenommen, die wir schon oben in den Einsiedler Bibliotheksstatuten getroffen haben (1° und 2°).

40) Satzungen und Spirituelle Richtlinien der Schweizer Benediktinerkongregation. Teil II. Spirituelle Richtlinien 71, Engelberg 1986, 69f.

41) *Singuli sua habent Inventaria omnium rerum sibi commissarum*: Acta Congr. (wie Anm. 3)V, 95; Staub A., *Notae* (wie Anm. 20) 9.

42) *Quibus Sacrarij, Vestiarij, Bibliothecae etc. cura demandata est, inventarium habeant; neminem sine licentia expressa in ea loca introducant. Nihil sine licentia extra Conventum alijs utendum concedant, quae Fratribus utenda ad tempus dederint, eorum designationem habeant*, in Reg. c. 32, n.2: Acta Congr. (wie Anm. 3) IV, 153.

43) 14. *Bibliotheca munde, et ornate seruetur, et omnium librorum Catalogus conueniens conficiatur, qui in Originali sit penes D. Abbatem, aut P. Decanum, exemplum huius habeat Bibliothecarius*: Einsiedeln, Stiftsarchiv, Acta quaedam Capitularia, A.CC 1.

Diese wiederholte Einschärfung eines Bibliothekskatalogs mag uns vielleicht erstaunen. Denn für uns ist es klar, dass eine Bibliothek nur funktionsfähig ist, d.h. sinnvoll benützt und ausgewertet werden kann, wenn entsprechende Kataloge vorhanden und heute natürlich möglichst auch via EDV oder Internet zugänglich sind. Hier stehen wir in Einsiedeln noch vor grossen Aufgaben, insbesondere bezüglich der Handschriften, Inkunabeln und Frühdrucke, für die bis heute weitgehend die handschriftlichen Aufzeichnungen von P. Gall Morel aus dem letzten Jahrhundert einziges Findemittel sind. Doch auch der Katalog der alten und neueren Drucke bedarf noch immenser, vermutlich jahrzehntelanger Bearbeitung.

Über die „Geschichte“ des Bibliothekskatalogs in Einsiedeln finden sich verschiedene Hinweise in den Aufzeichnungen von P. Gall Morel. Um 1740 schrieb P. Anton Huber († 1769) einen heute leider verlorenen Handschriftenkatalog.⁴⁴ Zwischen 1760 und 1770 wurde ein vollständiger Katalog der gedruckten Bücher angelegt, von dem noch etwa 10 Foliobände vorhanden sind. Dieser Bibliothekskatalog des 18. Jahrhunderts war zweifach: 1. in den Foliobänden nach Fächern geordnet, jedes Fach mit einem Buchstaben des Alphabets bezeichnet; 2. auf Zetteln (ebenfalls nach Fächern), die auf fingerbreite Hölzchen aufgeklebt und alphabetisch in hierzu gezimmerten Schränken in Haselnussstäbe eingefügt wurden; jeder Band hatte sein eigenes Hölzchen mit Nummer. Die Schränke standen auf der Galerie. Dort war auch ein Verzeichnis der Patres, die eben im Kloster waren und die Bibliothek benutzen durften. Jeder Pater hatte eine hölzerne Nummer zum Einstecken; nahm er ein Buch heraus, so steckte er seine Nummer an die Stelle der Buchnummer, welche er zu seinem Namen steckte, so dass man, wenn das Buch fehlte, wusste, wer es sich ausgeliehen hatte.⁴⁵ Die Einrichtung war jedoch zu kompliziert, um bequem und praktisch zu sein, vor allem auch im Blick auf den häufigen Wechsel der Patres usw. Aus dieser Zeit ist auch noch ein Band eines allerdings flüchtig bearbeiteten „Realkatalogs“ vorhanden. Es ist nicht mehr klar, wie die Bücher bezeichnet waren, da die Ordnung bald geändert wurde. Sehr wahrscheinlich waren nur die Gestelle und nach diesen die Bücher bezeichnet.⁴⁶ Um 1770 erfolgte deshalb eine Katalogreform nach einem neuen System. Der neue Katalog war zwar wiederum nach Fächern gegliedert, wobei jedoch die Bezeichnung des Fachs nicht mehr alphabetisch war (z.B. CC = Conciones, IC = Ius canonicum usw.). Doch ging man auch jetzt nicht über die Bezeichnung der Gestelle hinaus. Jedes (nicht verbotene!) Buch erhielt auf dem Rücken die beiden noch heute auffallenden, roten Lederschildchen, oben in Goldprägung den Titel, darunter, ebenfalls in Gold, den Fachbuchstaben und die Gestellnummer zeigend.⁴⁷ Doch scheint es auch in der Folgezeit um den Katalog nicht zum besten gestellt gewesen zu sein, wie eine Notiz im Tagebuch

44) Morel G., Zur Geschichte (wie Anm. 23) 91.

45) Ebd. 96.

46) Ebd. 106.

47) Ebd. 107.

von Abt Beat Küttel († 1808) zum Jahr 1789 zeigt: „*In diesem und dem vorhähri-gen Jahreslauf hatte sich unser P. Conrad Tanner mit P. Sebastian Imfeld sonder Mühe gegeben, die grosse Bibliothek nebst dem Usual in eine vollständige Ordnung zu bringen, und wir hoffen, dass nun mit der Zeit der Cathalogus noch wohl eingerichtet und geschrieben werden mag, endlich und endlich dieser schöne Gegenstand, der so viele Jahre verwirrt und unvollkommen zu sein scheint, sein erwünschte Endschaft erhalten werde.*“⁴⁸

Es gab aber auch Zeiten, wie die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, in denen bewusst die Anfertigung eines Bibliothekskatalogs unterblieb, bzw. untersagt war, wie P. Gall Morel zum Jahr 1846 bemerkt: „Die Zeiten waren je länger je ungünstiger, und blieben es bis jetzt, für uns wenigstens, in solchem Grade, dass der Abt die Abfassung eines Catalogs der Bibliothek noch nie zugeben wollte, weil ja doch solche Verzeichnisse nur im Fall der weltlichen Verwaltung oder Aufhebung als Inventarien und zur Hinderung allfälliger Rettung gebraucht werden.“⁴⁹ – Doch auch nachdem sich die Zeiten gebessert hatten, erlebte die Bibliothek – und mit ihr der Katalog – weitere Veränderungen. Heute gibt es zwei verschiedene Ordnungsprinzipien, das alte nach systematischen Fächern, das andere (in den Zwanzigerjahren eingeführt) nach Grösse; seit 1985 sind wir für die Neuzugänge wieder zu den alten Sachgebieten zurückgekehrt, und seit 1995 werden die Bücher sukzessive elektronisch erfasst.

2.⁵⁰ <Sammlungen> In der Bibliothek befinden sich ausser den Büchern oft auch andere Sammlungen, teils als Schmuck, teils für den Unterricht bestimmt, wie Bilder, Münzen, mathematische Instrumente usw. Auch von ihnen soll der Bibliothekar ein Breve, bzw. ein genaues Verzeichnis anlegen; ein Exemplar besitzt der Bibliothekar, ein anderes der Abt selbst, wie die Regel ausdrücklich vorschreibt in Kap. 32.⁵¹ Darin soll sogleich verzeichnet werden, wenn entweder etwas Neues gekauft oder mit Erlaubnis des Abtes daraus etwas verkauft wird.

Auch in unserer Stiftsbibliothek wurden bis in die neuere Zeit solche Gegenstände aufbewahrt: in Glaskästen Instrumente der physikalischen Sammlung, die Münzensammlung in einem eigenen schönen Rokoschrank, ebenso einige Kunstwerke, die zum Teil eigens als Schmuck für die Bibliothek geschaffen worden waren, z.B. zwei Philosophenbüsten von Diego Carlone und

48) Ebd. 112

49) Ebd. 166.

50) 2. *Cum vero in Bibliotheca praeter libros etiam alia quaedam partim ad ornatum, partim ad eruditionem comparandam asseruari soleant, ut sunt picturae, nummi, Instrumenta mathematica. Horum omnium Brevem, sive exactum inventarium tam Bibliothecarius, quam ipse Abbas, ut expresse sacra Regula praecipit, teneat. c. 32. In quo si quid novi, vel pretio acceptum, vel forte cum licentia Abbatis distractum fuerit, mature annotetur:* Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 377; Staub A., Constitutiones (wie Anm. 31) 48.

51) Der Abt führe über alles ein Verzeichnis, damit er weiss, was er gibt und zurückerhält, wenn sich die Brüder in den zugewiesenen Aufgaben ablösen: Benediktsregel, Kap. 32,3; Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 377.

zwei Statuetten aus verschiedenfarbigem Stein, Hermes und Zeus darstellend, 1741 von Franz Anton Kälin im Auftrag von Abt Nikolaus Imfeld für die Bibliothek geschaffen. Auch hingen an den Fenstern farbige Wappenscheiben. So sah es noch Goethe bei seinem zweiten Besuch 1797 in Einsiedeln: „In der Bibliothek stehen schöne bunte Glasscheiben in Rahmen an den Fenstern herum, wobei ich bemerken konnte, dass das farbige Glas in dem Fall des doppelten Glases nicht weggeschliffen, sondern mit dem Diamant weggekratzt war.“⁵² All diese Gegenstände sind heute eigenen Sammlungen im Kloster zugeteilt, die zwar nominell Teile der Bibliothek sind, aber getrennt von ihr betreut werden.

3.⁵³ <Verbotene Bücher> Häretische Bücher sind in der Bibliothek von den anderen getrennt an einem besonderen Ort einzuschliessen. Andere Bücher, die nur „bedingt“ verboten sind, können zusammen mit den übrigen bei den jeweiligen Sachgebieten stehen. Der Bibliothekar muss jedoch ein Verzeichnis von ihnen besitzen und darf sie nur beschränkt ausleihen, nach kluger Einsicht und wenn eine begründete Ursache vorliegt; die häretischen jedoch darf er nur denen geben, die ein besonderes Privileg besitzen.

Wo die *Acatolica* und *Polemica* sowie die verbotenen Bücher früher, d.h. zur Zeit der Abfassung der Statuten bei uns in Einsiedeln aufbewahrt wurden, lässt sich nicht mehr genau feststellen. Es ist jedoch offensichtlich, dass sie nicht bei den anderen Büchern in der Bibliothek standen; denn bei ihnen fehlt jeder Hinweis auf eine alte Signatur.⁵⁴ Auch erhielten diese verbotenen Bücher keinen Goldtitel mit Fachbuchstaben und Gestellnummer auf dem Buchrücken, was noch heute auffällt. Sie bildeten jedoch eine eigene „Klasse“ L.P. (= libri prohibiti; später „R“). Viele tragen auf dem vorderen Innendeckel die Bezeichnung „Polem.“ mit der Tablar- und Buchnummer. Spätestens seit diesem Jahrhundert stehen die *Acatolica* und *Polemica* auf der südlichen Galerie, die nicht allgemein zugänglich ist. Die übrigen „verbotenen“ Bücher befanden sich bis zur Restaurierung der Barockbibliothek daselbst in abgeschlossenen Kästen.

Dabei fällt mir bei unseren *Acatolica* und *Polemica* auf, dass sich in ihnen – im Unterschied zu anderen Klosterbibliotheken – keine Hinweise oder Andeutungen auf eine Zensur dieser Bücher finden.

52) Goethe J. W. v., Aus einer Reise in die Schweiz über Frankfurt, Stuttgart und Tübingen im Jahre 1797 (Bibliothek deutscher Klassiker 107), Frankfurt 1994, 212; Birchler L., Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. I. Einsiedeln, Höfe und March (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 1), Basel 1927, 204–207

53) 3. *Libri haeretici speciali loco, ab alijs sejuncti, concludantur. Alios tantum, et secundario solum prohibiti cum alijs quidem in Classibus materiarum locum obtinere possunt, eorum tamen indicem habeat, nec cuicunque, sed pro prudentia, et causa eos poscentibus concedere potest. Priores vero nemini nisi speciale privilegium habenti tribuere licet:* Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 377s.; Staub A., Constitutiones (wie Anm. 31) 48.

54) Vgl. Morel G., Zur Geschichte (wie Anm. 23) 107.

Hier hat sich jedoch die Einstellung in der neueren Zeit ganz erheblich gewandelt. Im Gefolge der ökumenischen Öffnung der Kirche werden die Werke führender nichtkatholischer Exegeten und Theologen auch für die Bibliothek angeschafft (z.B. der Evangelisch-katholische Kommentar zum Neuen Testament EKK, die Werke von Karl Barth, Dietrich Bonhoeffer, Emil Brunner, Gerhard Ebeling, Oskar Cullmann usw.). Sie stehen jetzt unter einer eigenen Signatur im allgemein zugänglichen Büchermagazin; denn unsere theologische Schule ist insbesondere bestrebt, den ökumenischen Geist zu pflegen und zu fördern.

Besondere Sorge bereitete den Äbten offensichtlich auch die Aufklärung mit ihrem Schrifttum. Sie warnen deshalb davor und möchten, dass derartige Bücher von den Klöstern ferngehalten werden.⁵⁵ Und die Äbte bitten die Mönche, sich der Lektüre solcher Schriften zu enthalten: „Weil es unter den zahlreichen Anstrengungen, mit denen die Welt heute das Gottesreich bekämpft, nichts Gefährlicheres und Schädlicheres gibt als die Lektüre so vieler Schriften, die gegen den Ordensstand, ja gegen die katholische Religion als solche gerichtet sind. Und weil durch sie nicht nur der gute Ruf der Diener Gottes heruntergerissen wird, sondern auch den Seelen der Ordensleute eine grosse Gefahr erwächst, soll es strengstens verboten sein, dass einer unserer Mönche sich herausnimmt, solche perverse Erzeugnisse der Finsternis zu kaufen oder sie ohne ausdrückliche Erlaubnis der Oberen zu lesen. Und wir wünschen, dass die Konventobern sorgfältigst darüber wachen“ usw.⁵⁶

55) 2. *Ex hoc ipso, et ex ultimo Recessu Fisingensi disputatum est de Libris, qui in lucem prodeunt, qui si plausibilem aliquem titulum habeant, mox Religiosi habere velint, eos aestimant, volvant, revolvantque, non sine occulto non raro animae suae scandalo. Atque in hoc quidem unanimiter convenerunt RR^{mi} Patres, ut Libros ab haereticis authoribus conscriptos, et si a re adiphona tractantes, aut catholicorum etiam authorum ab haereticis in latinam vel germanicam linguam versos omnino a Monasterijs privatisque cellis arceantur, cum semper occultum venenum in ijs lateat. Quasi vero inter Catholicos non essent viri boni, aut a Catholicis authoribus non haberentur libri utiles, et docti, et solidi, et eruditi, quod in utrumque recessum annotari mandatum fuit: (1768) Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 547s. Vgl. die Zusammenfassung bei A. Staub: *Arceant R^{mi} Patres a suis Monasteriis libros periculosos ab haereticis auctoribus etiam de re adiphora conscriptos*: Staub A., *De Origine* (wie Anm. 4) 34.*

56) Dies geschah vor allem gegen Ende des 18. Jahrhunderts, z.B. 1785: *Recessus Congregationis San-Gallensis caelebratae diebus 20. et 21 Junij anno 1785. Pro Conventibus. Imprimis cum inter tot molimina, quibus mundus hoc aevo Regnum Dei impugnat, nihil magis periculosum ac nocivum esse constet, lectione tot libellorum contra statum Religiosum, imo ipsam catholicam Religionem protrusorum, quibus non solum fama servorum Dei proscinditur, sed ipsis etiam animabus Religiosis periculum ingens creatur, hinc severe prohibitum sit, ne ullus Religiosorum nostrorum eiusmodi perversas lucubratiunculas comparare, aut sine expressa Superiorum licentia lectitare praesumat; Super quo Superiores Conventuum omnino soliciter invigilare volumus: Acta Congr. (wie Anm. 3) VI, 466. Ebenso 1788: *Recessus pro Conventibus Congregationis habitae in Principali Monasterio Einsidlensi a. 1788, diebus 1. et 2. Octobris. 2. ... hortantes <RR^{mi} Patres>, ut iuxta mandatum SS. P. N. Benedicti studeant a saeculi actibus se facere alienos; ac propterea a familiaritate cum saecularibus praesertim Iuniores Religiosi abstineant; atque a lectione**

Dieses Verbot wird im 19. Jahrhundert nochmals erneuert und schliesst dann auch nicht approbierte Bibelausgaben ein.⁵⁷

Doch hat man sich in Einsiedeln – wie auch in anderen Klöstern – den positiven Werten der Aufklärung nicht verschlossen, sondern eine auffallend offene Haltung gezeigt, wie ein Besucher damals mit Staunen bemerkt: "Unter den Vätern zeichnet sich der Abt Marianus auf eine ganz vorzügliche Weise aus; dieser geistliche Fürst unterscheidet sich vor vielen andern durch die edelsten, menschenfreundlichsten Gesinnungen, durch grosse, litterarische so wol als politische Kännnisse, so dass er, meines Erachtens, mit Recht ein Ganganelli⁵⁸ in seiner kleinen Sphäre zu heissen verdient. Bey ihm hab ich eine Menge der besten, protestantischen Bücher gefunden; auch habe ich aus seinen Briefen gesehn, dass er seine Schreibart nach den vortrefflichsten Schriftstellern unter den Teutschen formiert hat. In diesem Kloster wird der Diacon Lavater beynahe als Heiliger verehrt; man hat mir von diesem ein Lobgedicht auf den Abbt en gezeigt".⁵⁹ Diese Offenheit zeigt sich auch in den Beständen der Bibliothek.

4.⁶⁰ <Öffnung der Bibliothek> „Zur bestimmten Zeit gebe man, was zu geben ist, und erbitte man, was zu erbitten ist.“⁶¹ Deshalb soll der Bibliothekar die Bibliothek an den Tagen und zu den Stunden öffnen, die von den Oberen

noxiorum Libellorum, qui non solum bonos mores corrumpunt, sed etiam mentem perverſis principijs Religioni Monasticae, imo et Christianae contrarijs obnubilant, prorsus abſtinere nitantur: Acta Congr. (wie Anm. 3) VI, 548. Und wiederum 1791: Recessus Congregationis celebratae In Monasterio Rhenaugiensi Diebus 5. et 6. Oct. 1791: 3. Ne in ipsa quoque Monasteria nova et pericuolſa principia ſerpant, superiores, ne ejusmodi libri et tractatus, perversam libertatem spirantes, Religioſis permittantur; et ſi qui reperti fuerint, omnino auferantur et eliminantur; ſatagantque, ut potius ſtudijs antiquis, ſacris, et Eccleſiaſticis pro utilitate et deſenſione Eccleſiae ſe occupent: Acta Congr. (wie Anm. 3) VI, 654. Vgl. dazu die Zusammenfaſſung bei A. Staub: Decreta quae ab anno 1776–1791 a R^mis Abbatibus edita ſunt. ... 11. Praeſertim Juniores religioſi ... a lectione noxiorum libellorum, non solum bonos mores corrumpentium, ſed etiam mentem perverſis principiis Religioni monasticae, immo et Christianae contrariis obnubilantium, prorsus deſistere nitantur: Staub A., De Origine (wie Anm. 4) 35; und dazu die Bemerkung, daſſ dieses (und ähnliche) Dekrete ſich gegen den Geiſt der Aufklärung bzw. gegen den Geiſt der franzöſiſchen Revolution richteten, der ſich auch in den Klöſtern der Kongregation ſchon ſpürbar rege: ebd. 35.

57) *Libros ſuſpectos et periculoſos penitus prohibendos, imo vitandos eſſe, etiam editiones S. Scripturae non legitime approbatas:* Staub A., De Origine (wie Anm. 4) 40.

58) Papſt Klemens XIV. (Giovanni Vinc. Ant. Ganganelli, 1705–1774).

59) Meiſter L., Kleine Reiſen durch einige ſchweiſer Kantone, Baſel 1782, 91.

60) 4. *Ut horis competentibus dentur, quae danda ſunt, et petantur, quae petenda ſunt, S. Reg. cap. 31. Statutis per Superiores diebus, et horis, niſi rationabili, et legitima cauſa praepediatur, Bibliothecam adeat, et tunc licebit omnibus de Conventu libros vel lectos reſtituere, vel novos poſtulare, vel breviter aliquid notare. Alio vero tempore abſque expreſſa Superiorum licentia id minime fiat:* Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 378; Staub A., Conſtitutiones (wie Anm. 3) 48.

61) Benediktsregel, Kap. 31,18.

festgesetzt sind. Ausnahmen sind aus berechtigtem Grund gestattet. In Anwesenheit des Bibliothekars können dann alle aus dem Konvent die gelesenen Bücher zurückbringen und neue holen, oder kurz das eine oder andere notieren. Zu anderen Zeiten ist der Zutritt zur Bibliothek ohne ausdrückliche Erlaubnis der Oberen keineswegs gestattet (*minime fiat*).⁶²

Eine so strikte Einschränkung der Öffnungszeiten der Bibliothek ist natürlich heute nicht mehr einzuhalten. Heute kann der Bibliothekar auch nicht mehr einfach bereitstehen, um Bücher einzusammeln und herauszugeben. Das ist jedoch auch nicht mehr nötig; denn jeder Mitbruder besitzt heute einen Schlüssel und hat Zutritt zu Katalog und Bibliothek (Freihandbibliothek). Ausgenommen davon sind begreiflicherweise die Handschriften und Inkunabeln. Somit gilt auch der Paragraph 6 der Einsiedler Statuten nicht mehr, wonach ausser dem Bibliothekar nur die Oberen einen Schlüssel zur Bibliothek haben dürfen. Allerdings gibt es Bereiche der Bibliothek, die auch heute nicht allgemein zugänglich sind.

Jeder Mitbruder hat also heute mit seinem Klausurschlüssel auch Zutritt zur Bibliothek. Das bringt freilich – wenn man so will – den Nachteil mit sich, dass öfters unterlassen oder vergessen wird, die Bibliothek auch wieder zu schliessen, was den Bibliothekar nötigt, immer wieder – und vor allem abends – zu kontrollieren, ob überall die Lichter gelöscht und alle Räume vorschriftsgemäss geschlossen sind – und sie gegebenenfalls abzuschliessen.

Es wäre noch hinzuzufügen, dass ursprünglich nicht alle Konventualen die Erlaubnis besaßen, die Bibliothek zu benützen, sondern nur jene, die von den Oberen ein besonderes Privileg bekommen hatten.⁶³

5.⁶⁴ <Teure Bücher> Er bedenke auch, dass teure Bücher nicht nur zum Vorzeigen vor neugierigen Aussenstehenden angeschafft werden sollen, sie sollen

62) Dass die Bibliothek geschlossen sein muss, schreiben auch die *Notae et Observationes* von 1636/1748 vor: *Ut omnia suis locis in bono ordine, et registratura asserventur clausa*, und: *Ut sine licentia Superioris neminem introducent in ea loca, ubi talia reservantur*: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 95; ebenso das Dekret von 1702: *Neminem sine licentia expressa in ea loca introducant*: Acta Congr. (wie Anm. 3) IV, 153.

63) Morel G., Zur Geschichte (wie Anm. 23) 96.

64) 5. *Meminerit libros non ad vanam ostentationem tanto pretio comparari, ut soli forte extraneorum curiositati inserviant, sed ut Fratribus usui sint, qui utilem, ac necessariam homini religioso notitiam inde hauriant. Quare rationabiliter aliquid petentem non contristet, sed sine typo, hoc est, morositate, vel mora prompto, hilarique animo offerat. c. 31. Si ad manus non sit, ejus carentiam, vel quis eo utatur, si opus fuerit, significet. Alias non expedire videtur, ut passim, quos libros hic, vel ille possideat, propalet. Si quid vero irrationabiliter postuletur, humiliter deneget, et utilia suggerat. Specialiter etiam in ijs, qui certis occupationibus deputati sunt, ut Professores, Ecclesiastes et fideliter pro suis objectis libros utiles tribuat, et non tantum petentibus nihil abscondat, aut celet, sed ultro, quod proficuum noverit, subministret, considerans, se praeter obedientiae, et charitatis meritum omnium bonorum inde provenientium ita participem fore*: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 378s.; Staub A., Constitutiones (wie Anm. 31) 48.

vielmehr den Mitbrüdern von Nutzen sein, damit sie daraus das nötige Wissen für das geistliche Leben schöpfen können.

Der Bibliothekar soll im übrigen einen Mitbruder, der vernünftigerweise etwas erbittet, nicht betrüben, noch ihn von oben herab behandeln oder warten lassen, sondern gerne bereitstehen und heiteren Sinnes das Gewünschte geben.⁶⁵ Ist das Gewünschte nicht greifbar, soll er ihm das mitteilen; gegebenenfalls soll er sagen, wer das gesuchte Buch eben benützt. Im übrigen ist es nicht förderlich, allgemein im Kloster bekanntzugeben, welche Bücher dieser oder jener besitzt. Unvernünftige Wünsche solle er bescheiden zurückweisen⁶⁶ und Nützlicheres anraten.

Vor allem soll er den Professoren sowie den Predigern die für ihre Beschäftigung nützlichen Bücher geben, nicht nur nichts verheimlichen oder verstecken, sondern zusätzlich darreichen, was er für dienlich hält. Denn er muss bedenken, dass er über das Verdienst des Gehorsams und der Liebe hinaus teilhat an allem Guten, das daraus entsteht.

Gerade der erste Satz dieses Paragraphen besitzt nach wie vor Aktualität. Die normalen Anschaffungen der Bibliothek erlauben keine Extravaganzen, was auch nicht dem Geist klösterlicher Armut entsprechen würde. Doch auch der Rest des Paragraphen verdient nach wie vor Aufmerksamkeit. Die Aufgabe des Bibliothekars ist ja in erster Linie eine Dienstfunktion. Hier hat er den Mitbrüdern zur Verfügung zu stehen, nicht nur zu bestimmten Zeiten und Stunden, sondern wann immer seine Hilfe gebraucht wird.

In diesem Zusammenhang ist einer der Punkte des Wahlvorbereitungskapitels in Einsiedeln nach dem Tod des Abtes Ulrich III. Wittwiler († 10.10.1600) erwähnenswert. Der vierte Punkt der Überlegungen zuhanden des neuen Abtes (Augustins I. Hofmann) befasst sich mit den Büchern, welche die Patres auf den Zellen besitzen. Sie sollen davon dem Bibliothekar ein Verzeichnis geben, so dass diese Bücher auch anderen zur Verfügung stehen. Damit soll dem Privatbesitz gewehrt werden.⁶⁷ Hierher gehört auch die Anmerkung zu Kapitel 49 der Benediktsregel in den *Notae et Observationes*, wonach in den Zellen der Mönche keine Flut an überflüssigen Büchern stehen solle; die Mönche sollen sich vielmehr angewöhnen, mit der gemeinsamen Bibliothek zufrieden zu sein.⁶⁸

65) Vgl. Benediktsregel, Kap. 31,16.19.

66) Ebd. Kap. 31,7.13.

67) *Quilibet librorum suorum catalogum Bibliothecario dabit, ut si quis libro, qui in communi Bibliotheca non est, uti uelit, apud alterum inueniat, atque ita omnis proprietatis et peculij auferatur occasio*: Acta quaedam Capitularia, Einsiedeln, Stiftsarchiv, A.CC 1.

68) So die Äbteversammlung 1656 in St. Gallen: 4^{to}. *Etsi littera Regulae quoad Distributionem et perlectionem librorum in Quadragesima inter sacerdotes tamquam uarijs Occupationibus destinatos difficulter obseruari possit, nullo tamen negotio seruari posse uidetur inter Fratres Juniores. Illa superflua librorum copia ex priuatis cellis eliminanda est, ut Fratres nostri assuescant communi Bibliotheca esse contenti*: Acta Congr. (wie Anm. 3) II, 153s. Dieser Text wurde später leicht verändert auch in die *Notae et Observationes*

Das ist nun allerdings ein äusserst kritischer Punkt, heute gewiss noch mehr als im 17./18. Jahrhundert. In den sechziger Jahren wurde auf Anordnung des Kongregationskapitels der schweizerischen Benediktinerkongregation auch bei uns dasselbe angeregt: alle sollten die Bücher in ihren Zellen zuhanden des Bibliothekars mit Autor und Titel auf Karteikarten verzeichnen. Damit sollte in erster Linie verhindert werden, dass kostspielige Bücher mehrfach angeschafft würden, bzw. dass die Bibliothek auf deren Anschaffung verzichten konnte, wenn das Buch im Kloster schon vorhanden war. Doch das System funktionierte nicht und wurde nach ersten Ansätzen leider wieder aufgegeben, wäre aber gerade bei teuren Anschaffungen (Lexika, Grundlagenwerke usw.) immer noch lohnens- und empfehlenswert. (Wo sind wohl die Karten gelandet, die ich damals ausgefüllt habe?)

Wie dringlich die Warnung vor einer Flut „überflüssiger Bücher in den Zellen“ und die Mahnung sind, „sich mit der gemeinsamen Bibliothek zufrieden zu geben“, erfahre ich regelmässig bei der Ordnung (bzw. Entsorgung) der Büchernachlässe verstorbener Mitbrüder. Wenn dabei auf ganzen Buchreihen dicker und zäher Staub liegt oder wenn broschierte Bücher nicht einmal aufgeschnitten sind, so ist das doch ein deutlicher Beweis, dass diese Bücher längst oder überhaupt überflüssig waren. Und dass die „gemeinsame Bibliothek“ gar nicht so schlecht ist, zeigt sich spätestens dann, wenn sich beim Sortieren der Bücher herausstellt, dass der grössere Teil – besonders bei theologischen Werken – schon längst in der Bibliothek vorhanden ist. Das bedeutet, dass jährlich eine grosse Menge an Dubletten anfällt, die entsorgt werden muss. Zum Thema der „Superfluitas“ gehört auch die folgende Beobachtung: auch bei uns besteht die Gewohnheit, alles und jedes zu kopieren. Der gemeinsame Kopierapparat verzeichnet jährlich gegen eine halbe Million (!) Kopien; sogar der Kleinkopierer im Lesesaal bringt es im Jahr auf deren ca. 3'000 (und wieviele landen umgehend im Papierkorb!). Und wenn man noch hinzunimmt, wie viele Tonnen Altpapier (Zeitungen usw.) jährlich im Kloster entsorgt werden müssen – 12 Tonnen seien es, liess ich mir sagen –, kann man sich eine lebhaftere Vorstellung von dieser „Superfluitas“ machen!

6.⁶⁹ <Hilfe des Bibliothekars> Es kommt bisweilen auch vor, dass der eine oder andere in bestimmten Fragen für Predigten oder sonstige Arbeiten der Hilfe des Bibliothekars bedarf, weil er die Namen von Autoren oder die Titel von diesbezüglichen Werken entweder gar nicht kennt, oder Gelesenes ver-

aufgenommen, vgl. Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 145s.; Staub A., Notae (wie Anm. 20) 19s.

69) 6. *Quia frequenter accidit, aliquos pro certis materijs concionum, vel aliorum negotiorum causa librorum subsidio indigere, qui tamen nominatim authores de his tractantes aut nunquam legerunt, aut lectorum obliti sunt, talibus vel spatium, et occasionem inquirendi dare debet, vel quod optandum, ipse statim per se similes libros exhibere sciat, ad quod multa lectione, et discretione perveniendum est:* Acta Congr. (wie Anm. 3.) V, 379; Staub A., Constitutiones (wie Anm. 31) 48.

gessen hat. Diesen muss er Gelegenheit bieten, nachzuforschen; ja, es ist sogar wünschenswert, dass er ihnen sogleich aus eigenem Wissen ähnliche Bücher anzubieten weiss, wofür Belesenheit und die Unterscheidungsgabe (*discretio*) nötig sind.

Diese Dienstbereitschaft des Bibliothekars ist unter Umständen auch heute noch nötig, obwohl die Kataloge allen zugänglich sind, und die Recherche über den elektronischen Katalog in vielen Fällen hilft, wo Autoren und Titel unbekannt sind, bzw. wo ein Mitbruder zu einem bestimmten Thema Literatur suchen muss. Doch für die Altbestände der Bibliothek, die noch nicht elektronisch erfasst sind, kann die Hilfe des Bibliothekars durchaus nützlich und nötig sein. Wichtig scheint mir hier auch der Hinweis auf die *discretio* zu sein, die Unterscheidungsgabe, die Mutter aller Tugenden, die in der Benediktsregel vor allem dem Abt empfohlen wird,⁷⁰ doch auch in diesem Fall sehr förderlich ist – wiederum ein Hinweis auf den Primat des Spirituellen in der Tätigkeit des Bibliothekars. Und da heute alle im Kloster freien Zugang zur Bibliothek haben und es wünschenswert ist, dass sie sich der gemeinsamen Bibliothek bedienen, erübrigt sich weitgehend der Paragraph 7 der Einsiedler Bibliotheksstatuten. Doch kommt es hin und wieder vor, dass der Abt oder andere Mitbrüder z.B. Gäste an den Bibliothekar verweisen.

7.⁷¹ <Ausleihen> An Auswärtige, sowie an Mitbrüder, die ausserhalb des Klosters tätig sind, darf der Bibliothekar ohne ausdrückliche Erlaubnis des Abtes, oder in dessen Abwesenheit des Dekans bzw. Priors, kein Buch ausleihen. Für Ausleihen ist ein Revers zu verlangen und das Ausgeliehene nach gesetzter Frist zurückzufordern.⁷²

Unsere Bibliothek ist offiziell dem interbibliothekarischen Leihverkehr angeschlossen, eine Dienstleistung, die mit der Zeit noch weiter ausgebaut werden kann, so dass hier heute keine besonderen Erlaubnisse mehr nötig sind. Ausgenommen ist dabei jedoch die Ausleihe von Handschriften für Ausstellungen, besonders im Ausland. Dann sind auch besonders strenge Bedingungen und Garantien zu fordern (Versicherung, Sicherheitsvorschriften während

70) Benediktsregel, Kap. 64,17–19.

71) 7. *Extraneis, vel Religiosis Confratribus etiam extra Monasterium constitutis, nullum librum commodare licet absque expressa licentia Abbatis, aut in ejus absentia Decani, sive Prioris, receptisque ab accipiente reversalibus, a quo evoluto tempore mox iterum repetantur*: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 379s.; Staub A., Constitutiones (wie Anm. 31) 48.

72) Der gleiche Grundsatz steht auch in den *Notae et Observationes: Ut nihil sine licentia extra Conventum alijs utendum concedant. Quos vero libros Fratribus Bibliothecarius ad tempus utendos concedat, eorum designationem specialem ab ipsis requirat, ne quid perdat*: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 96; Staub A., *Notae* (wie Anm. 20) 9. Der Bibliothekar muss also ein „Leihbuch“ führen: *Nihil sine licentia extra Conventum alijs utendum concedant, et si quae concedunt sive extra sive intra monasterium, exacte litteris consent*: Acta Congr. (wie Anm. 3) IV, 153. *Quod Fratribus utenda ad tempus dederint, eorum designationem habeant*, in Reg. c. 32 n. 2: Dekret von 1702, Acta Congr. (wie Anm. 3) IV, 153; Staub A., *De Origine* (wie Anm. 4) 26.

der Ausstellung, Vitrinen, Beleuchtung, Leihvertrag usw.). Doch ist bei solchen Ausleihen grösste Zurückhaltung gefordert, und die Erlaubnis zu Leihgaben für ausländische Ausstellungen wird auch nur in Ausnahmefällen erteilt.

Auswärts weilende Mitbrüder müssen, wenn sie Bücher aus der Bibliothek mitnehmen wollen oder müssen, diese ins allgemeine Leihbuch eintragen und dem Bibliothekar Meldung erstatten.

Für alle klosterinternen Ausleihen gilt die strenge Vorschrift, die Bücher in das jeweilige Leihbuch einzutragen, eine Vorschrift, die leider oft nicht befolgt wird – aus welchen Gründen auch immer; so kommt es hin und wieder vor, dass es nicht möglich ist, einem Bittsteller zu sagen, wer das gesuchte Buch im Augenblick benützt (vgl. oben Nr. 5). Fragwürdig wird das Ganze, wenn auf die Bitte um Rückgabe am Anschlagbrett keine Reaktion erfolgt, weil der Betreffende offenbar nicht mehr weiss, dass er das Buch auf seiner Zelle hat.

Eigentlich müssten auch alle Mitbrüder wissen, dass die Bücher der Bibliothek tunlichst bald wieder restituiert werden sollten. Es sollte nicht so sein, dass Bücher der gemeinsamen Bibliothek jahre- oder gar jahrzehntelang auf den Zellen zurückbehalten werden, ja vielleicht sogar erst nach dem Tod des Betreffenden wieder in die Bibliothek zurückfinden – wovon wahrscheinlich alle Bibliothekare ein Liedchen singen könnten!

8.⁷³ <Nachlässe und Expositi> Wird ein Pater nach auswärts (auf eine Expositur) geschickt, lasse er die Bücher aus der Bibliothek im Kloster zurück; der Bibliothekar reihe sie wieder ein. Nach dem Tod eines Mitbruders werden seine hinterlassenen Bücher der gemeinsamen Bibliothek einverleibt. Hat einer vom Abt die Erlaubnis, ein Buch nach auswärts mitzunehmen, so mache er dem Bibliothekar genaue Mitteilung davon, da dieser für alles Rechenschaft ablegen muss.⁷⁴

Es ist eine der Aufgaben des Bibliothekars, den Nachlass verstorbener Mitbrüder an Büchern und Schriften zu ordnen. Gerade dafür ist ein gehöriges Mass an Diskretion gefordert. Die Bücher werden, sofern sie nicht schon vorhanden sind, in die gemeinsame Bibliothek aufgenommen, wobei es gerade bei grossen „Privatbibliotheken“ unumgänglich ist, Wertvolles von Unbedeutenderem zu scheiden; denn nicht alles kann unterschiedslos aufgenommen werden – und verdient es auch nicht! Briefe und Tagebücher kommen in das Archiv, handschriftliche bzw. ungedruckte Arbeiten in einen gesonderten Bereich der Bibliothek, der nicht allgemein zugänglich ist und dessen Benützung der Erlaubnis des Bibliothekars bedarf.

73) 8. *Si quis Patrum alio dimittatur, libros e Bibliotheca acceptos domi relinquat, quo iterum a P. Bibliothecario restituantur. Defuncto etiam Confratre, relictis libri in communem Bibliothecam reponantur. Quod si quis ab Abbate obtinuerit, librum quendam secum alio transferendi, Bibliothecario distincte significet, ut qui de omnibus rationem reddere debet: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 380; Staub A., Constitutiones (wie Anm. 31) 48.*

74) Benediktsregel, Kap. 31,9.

Für Ausleihen an Expositi siehe oben Paragraph 7. Der Bibliothekar ist auch heute Rechenschaft schuldig nach der Anordnung der Benediktsregel; er muss wissen, was er herausgibt, um es wieder einfordern zu können.⁷⁵

9.⁷⁶ <Gäste> Für das Verhalten den *Gästen* gegenüber, die öfters die Bibliothek zu besuchen wünschen, gilt: Wenn dem Bibliothekar gemeldet wird, dass ein Gast von den Oberen die ausdrückliche Erlaubnis zum Besuch der Bibliothek hat, soll er ihn dem Ansehen und Stand seiner Person entsprechend und auf Anordnung der Oberen mit allen Ehren in die Bibliothek führen. Der Bibliothekar achte auf Bescheidenheit beim Vorzeigen der Bücherschätze vor Gelehrten. Er soll nicht prahlen oder Fabeleien erzählen, noch Wahres mit Falschem vermischen. Er hat zu achten auf die Art, den Stand und die Neigungen der Person des Gastes. Überdies ist Wachsamkeit geboten, damit keine Unordnung entsteht oder gar etwas entwendet wird. Besuchen mehrere Gäste zugleich die Bibliothek, was bisweilen vorkommen kann, ist es ratsam, ja notwendig, den Unterbibliothekar beizuziehen zur schicklichen Bedienung und besseren Aufsicht. Anschliessend sind die Gäste wieder höflich hinauszubegleiten und zu verabschieden.

Die Betreuung der Gäste und Besucher der Bibliothek nimmt gerade seit der Restaurierung der Bibliothek sehr viel Zeit in Anspruch, doch ist diese Zeit nicht einfach vertan oder vergeudet, denn dabei ist es möglich, den Besuchern über den Raum und die Kostbarkeiten hinaus etwas vom Geist des Klosters, seiner Geschichte und vom Spezifikum einer typisch benediktinischen Klosterbibliothek zu vermitteln, was von den Besuchern meist auch erwartet und sehr geschätzt wird.

Wie gross das Interesse an unserer Klosterbibliothek wirklich ist, zeigte insbesondere der grosse Zulauf an der Abschlussfeier der Sanierung und Restaurierung, dem „Festlichen Finale“, und am „Tag der offenen Tür“, ein Zulauf, der uns selbst freudig überraschte, aber auch die sehr positive Reaktion und Berichterstattung landesweit in den Medien.

Gerade bei Führungen in der Bibliothek zeigt sich die Wichtigkeit unserer Aufgabe in der Betreuung der Gäste und Besucher, treu dem Geist der Bene-

75) Ebd., Kap. 32,2–3.

76) 9. *Circa hospites, qui crebro Bibliothecam visitare solent, ita se gerere studeat. Cum ei nuntiatum fuerit ex Superiorum concessione aliquem desiderare Bibliothecam inspicere, primo pro dignitate, et conditione personae, atque etiam Superiorum ordinatione, omni honore hospitem in Bibliothecam introducat. In ostendendo vero erudito thesauro omnem observet modestiam, abstineat ab incertis narratiunculis, res suas ne nimium extollat, aut vera falsis permisceat. Attendatur conditio, status, propensio ipsius hospitis, nec interim omittatur vigilans circumspectio, ne quid vel in ordine turbetur, vel omnino subtrahatur. Unde cum subinde contingat, ut plures simul hospites Bibliothecam lustrent, consultum, et necessarium erit Sub-Bibliothecarium quoque in subsidium adesse, ut hospitibus, et decentius inseruiatur, et melius invigiletur. Lustrata Bibliotheca Bibliothecarius hospites omni exhibita humanitate comitetur, deprecetur, valedicat: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 380s.; Staub A., Constitutiones (wie Anm. 31) 48.*

diktsregel.⁷⁷ Hier kann selbst Menschen, die unserer geistig-religiösen Welt fern sind, ja ihr vielleicht skeptisch, fremd oder verständnislos gegenüberstehen, viel Positives mitgegeben werden; das ist eine Aufgabe, der wir uns nicht entziehen dürfen. Dabei ist natürlich der Bibliothekar auf die Mithilfe der Mitbrüder angewiesen.

10.⁷⁸ <Reinhaltung der Bibliothek> Der Bibliothekar hat sodann nach Kräften für Sauberkeit und Ordnung in der Bibliothek zu sorgen. Er soll die Bibliothek öfters reinigen,⁷⁹ die Fenster zu gegebener Zeit öffnen und schliessen, Kästen und Pulte verschlossen halten, unsittliche Bilder entfernen. Er muss auch verhindern, dass die Bücher durch Feuchtigkeit Schaden nehmen oder sonstwie beschädigt werden. Entstandene Schäden sind sogleich auszubessern.⁸⁰

Die *Handschriften* sind besonders sorgfältig zu verwahren, damit die Pergamentblätter nicht unter Missachtung des ehrwürdigen Alters und zum Schaden der Handschriften als Einbände für andere Bücher verwendet werden. Handschriften, die wegen ihres Alters verblasst sind und bei längerem Zuwarten überhaupt nicht mehr lesbar sein werden, sollen nach und nach zu grossem Nutzen abgeschrieben werden.

1. Aus dem Rechnungsbuch von Abt Nikolaus II. Imfeld wissen wir, dass er die Bibliothek erweitern liess, „damit sie der Luft halber Pfenster habe zu beiden Seiten des Gebäuws“.⁸¹ Die Fenster öffnen und lüften scheint also wichtig. Aber diese Weisung hat nach den heutigen Erkenntnissen für das Klima in der Bibliothek und für die Bücher eher Nachteile und ist nicht unproblematisch, gerade wenn die Bücher nicht durch Feuchtigkeit Schaden nehmen sollen. Einsiedeln liegt nämlich in einem Hochtal mit einer Hoch-

77) Benediktsregel, Kap. 53.

78) 10. *De caetero curabit summopere, ut Bibliotheca munda, et composita sit. Adeoque saepius purgetur, fenestrae suis temporibus aperiantur, et claudantur, cistae et pulpita recludantur, imagines inhonestae amoveantur. Cavebitque, ne libri ex humiditate vitium contrahant, vel alias laedantur, laesi, et deticti, ut mature reficiantur curet. Codices manuscriptos solite custodiat, ne forte cum maxima venerandae antiquitatis injuria, ac damno pro libris compingendis charta eorum membranacea applicetur. Qui vero ob vetustatem colorem deperdunt, et si diutius exspectetur, non amplius legi poterunt, magno emolumento successive describerentur: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 381; Staub A., Constitutiones (wie Anm. 31) 48.*

79) Zur Sauberhaltung der Bibliothek mahnten schon die Visitatoren in Einsiedeln 1606: *Bibliotheca munde et ornate servetur: Acta quaedam Capitularia: Einsiedeln, Stiftsarchiv, A.CC 1.- Die Notae et Observationes wiederholen die Mahnung: Ut omnia munde tractent, et a corruptione, quantum possunt, custodiant: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 96; Staub A., Notae (wie Anm. 20) 9.*

80) Dazu steht in den *Notae et Observationes: Ut quae usu diurno cum tempore atteruntur, restaurent, aut reparanda Abbati indicent: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 96; Staub A., Notae (wie Anm. 20) 9. – Ebenso: Ut saepius et quoties opus fuerit, omnia lustrent, ne quid a tineis aut muribus corrosus, pulueribus obsitum, humectatione squalidum etc. pereat, aut damnus patiatur: ebd.*

81) Einsiedeln, Stiftsarchiv, A.TP 20, p. 411.

moorlandschaft. Diese Hochmoore jedoch geben sehr viel Feuchtigkeit an die Luft ab, so dass die relative Luftfeuchtigkeit hier in Einsiedeln gewöhnlich bis zu 20 % höher ist als im Unterland.

Anfänglich habe ich die Vorschrift ja auch genau befolgt und im Sommer regelmässig die Fenster geöffnet, bis ich feststellen musste, dass die Luftfeuchtigkeit im Raum, d.h. in der Barockbibliothek, viel zu hoch war. Seither halte ich Fenster normalerweise geschlossen, und dadurch hat sich auch das Raumklima stabilisiert und erweist sich als sehr gut für die Bücher, so dass wir bisher keine wirklichen Feuchtigkeitsschäden feststellen mussten und bei der Restaurierung des Saales auf entsprechende, sehr aufwendige Installationen glücklicherweise verzichten konnten.

Das Klima im Kellermagazin und im anschliessenden Kulturgüterschutzraum wird durch eine Belüftungsanlage konstant gehalten, was gerade im Keller sehr wichtig ist (und hier sind die Bücher auch weit besser vor Feuchtigkeit geschützt als früher in den nicht isolierten Verschlägen im Klosterstrich).

2. Handschriften zu zerschneiden und die Pergamentblätter als Einbände für andere, vorwiegend gedruckte Bücher zu verwenden, war auch bei uns „üblich“, wohl schon seit dem 14. Jahrhundert und besonders nach 1577.⁸² P. Gall Morel hat als Bibliothekar im letzten Jahrhundert den grössten Teil dieser Pergamentblätter wieder losgelöst und in Fragmentensammlungen zusammengestellt, wovon siebzehn in der Bibliothek vorhanden sind. Die Mahnung der Statuten hat also einen sehr berechtigten Grund und Anlass bzw. zieht die Lehre aus der Geschichte. Für diese Praxis gibt es vermutlich vor allem zwei Gründe, zum einen war man sich wohl des eigenen Wertes der Handschriften nicht mehr bewusst,⁸³ sah in ihnen Bücher, die keine praktische Verwendung mehr hatten und die man zum Teil auch nicht mehr lesen konnte, die inzwischen durch neue, bessere und handlichere Ausgaben ersetzt worden waren; zum andern aber waren die Handschriften auf Pergament geschrieben, das immerhin als kostbares Material galt, Pergament war Leder und damit liessen sich bestens neue Bücher einbinden; so glaubte man, für diese „überflüssigen“ Handschriften doch noch eine praktische Verwendung gefunden zu haben!

P. Gall Morel wurde übrigens von auswärts auf die Bedeutung dieser Einbände und die Ablösung der Blätter von Buchdeckeln ab 1857 aufmerksam gemacht, z. B. durch den Bibliothekar der Mazarine in Paris, Ch. d'Aremberg. Morel klassifizierte die Blätter und stellte sie in siebzehn Bänden zusammen, die er auch binden liess.⁸⁴ Darunter ist auch ein Band mit ca. 80 Blättern aus

82) Vgl. Morel G., Zur Geschichte (wie Anm. 23) 12, 18.

83) *Pro captu lectoris habent sua fata libelli*: Terentius Maurus, De syllabis 1268 (ed. H. Keil, Grammatici latini VI Scriptores artis metricae, Leipzig 1874, 363).

84) Morel G., Zur Geschichte (wie Anm. 23) 85.

Isidors *Libri originum*, „jussu B. Frowini scriptum“, die er in der Bibliothek der Propstei St. Gerold fand.⁸⁵

Darunter sind neben vorwiegend liturgischen Handschriften auch Sammlungen mit Texten klassischer Autoren wie Horaz, Terentius usw. und Fragmente altdeutscher Handschriften; Fragmente, die übrigens bestens zeigen, wie umfassend das Bildungsprogramm der Klosterschule im Mittelalter war.⁸⁶

3. Im 15./16. Jahrhundert war es nötig, neue Handschriften zu beschaffen als Ersatz für solche, die bei Bränden, vor allem in der Kirche, in der Abtei und anderswo verloren gegangen waren. Vom Kopieren alter Handschriften, die teilweise unlesbar geworden waren, erfahren wir für unsere Bibliothek besonders aus der Zeit der Äbte Adam Heer (1569–1585),⁸⁷ Ulrichs III. Wittwiler (1585–1600),⁸⁸ Augustins I. Hoffmann (1600–1629),⁸⁹ Placidus Reimann (1629–1670)⁹⁰ und Augustins II. Reding von Biberegg (1670–1692).⁹¹ Besonders im 18. Jahrhundert lässt sich sodann eine rege Kopiertätigkeit feststellen. Doch hatte diese ihren Schwerpunkt vorwiegend im Archiv; in der Bibliothek hingegen kopierten in Zusammenarbeit mit unseren Patres vor allem französische Emigranten, die im Kloster Zuflucht gefunden hatten, z.B. J. Pierre, ehemals Spitalpfarrer in Colmar, sowie Pierre Julien, ein tüchtiger Gelehrter, der uns auch seine Manuskripte über Exegese und sein *Directorium hebraicum* überliess.⁹²

4. Heute ist man sich des unschätzbaren Wertes unserer Handschriften wieder bewusst und ist um deren Sicherheit in besonderer Weise besorgt. Zu

85) Cod. 360(177); vgl. Meier G., *Catalogus codicum manuscriptorum qui in Bibliotheca Monasterii Einsidlensis O.S.B. servantur. I. Complectens centurias quinque priores*, Einsiedeln/Leipzig 1899, 324.

86) Vgl. Tischler M., *Die ottonische Klosterschule in Einsiedeln zur Zeit Abt Gregors. Zum Bildungsprofil des hl. Wolfgang* (SMGB 107, 1996, 93–181).

87) Vgl. Morel G., *Zur Geschichte* (wie Anm. 23) 42ff.

88) Abt Ulrich erneuerte die Einbände verschiedener liturgischer Handschriften (Cod. 121, 26 und 612); von seiner Hand finden sich auch Randnotizen über Tonarten in Choralbüchern (Cod. 601 und 631); andere liess er neu schreiben, z.B. das *Proprium* Cod. 93; durch den Kanzler Leonhard Zingg liess er die *Einsiedler Chronik* des Aegidius Tschudi abschreiben (Cod. 411) und ebenso liess er das *Prozessionale* Cod. 631 kopieren (Cod. 630), was sich heute insofern wertvoll erweist, als im Original einige Blätter fehlen; vgl. Morel G., *Zur Geschichte* (wie Anm. 23) 45, 53.

89) Er liess durch Mönche und den Kanzler Leonhard Zingg vor allem Abschriften von geschichtlichen Werken herstellen (von Werner Schodeler, Gallus Oehem, Bernardus Cassinensis und Salat); vgl. Morel G., *Zur Geschichte* (wie Anm. 23) 46.

90) Aufgrund der Brevierreform des Trienter Konzils liess Abt Placidus in den Jahren 1639–1649 drei Chorantiphonare neu schreiben: Cod. 601, 602 und 604; vgl. Morel G., *Zur Geschichte* (wie Anm. 23) 61f., 67f.; vgl. dazu Lang O., *Uniformitas. Anspruch und Wirklichkeit* (Congaudent angelorum chori. R. Roman Bannwart OSB zum 80. Geburtstag. Festschrift, hrsg. von B. Hangartner und Th. Brugisser-Lanker: Schriftenreihe der Musikhochschule Luzern 1, Luzern 1999, 99–118).

91) Aus seiner Zeit stammt die Abschrift des Hildemarkommentars zur Benediktsregel Cod. 253. Eine eifrige Kopiertätigkeit entfaltete P. Paul Reding in St. Gerold, wo er über sechzig Jahre weilte; vgl. Morel G., *Zur Geschichte* (wie Anm. 23) 82, 86.

92) Morel G., *Zur Geschichte* (wie Anm. 23) 57f.

ihrer sicheren Aufbewahrung haben wir im Zusammenhang mit der Sanierung der Bibliothek einen eigenen Kulturgüterschutzraum nach den Normen und Vorschriften des Bundesamtes für Zivilschutz gebaut. Zusätzlich wurden 1997 alle Handschriften vor 1500, und das sind deren 580, neu auf Mikrofilme aufgenommen. Diese Verfilmung regte die „Hill Monastic Manuscript Library“ der Saint John's Abbey in Colledgeville an und übernahm auch deren Kosten. Die Verfilmung selbst wurde durch die Firma Canon (Schweiz) durchgeführt. Durch die dezentrale Lagerung der Filme und Kopien ist grösstmögliche Sicherheit gewährleistet.

11.⁹³ <Neuanschaffungen> Da es überdies kein Ende des Bücherdrucks gibt und die Wissenschaften von Tag zu Tag durch die Leichtigkeit des Druckens und durch die grosse Zahl der Gelehrten zunehmen, ist zu beachten: Wenn ein neuer Autor herausgegeben wird, der von der Thematik oder der Lehre her nützlich erscheint, oder wenn ein alter, berühmter Autor, den man noch nicht besitzt, bekannt wird, soll der Bibliothekar die Oberen darauf aufmerksam machen, damit diese die Bücher bei günstiger Gelegenheit erwerben können.

Angeschaffte Bücher sollen unter Angabe des Jahres und des Namens des Klosters dem Katalog und der Bibliothek eingefügt und mit dem Exlibris des regierenden Abtes versehen werden.

Der Bibliothekar soll, wie es auch sonst der Brauch des Klosters ist, eine massvolle Korrespondenz mit Buchhändlern führen, um so Bücherkataloge und anderes für die Erhaltung und Mehrung der Bibliothek Nötige zu erhalten.

Trotz der Vielfalt neuester Medien behält das Buch nach wie vor seine bleibende Bedeutung, und der Satz, dass es „kein Ende des Bücherdrucks gibt und die Wissenschaft von Tag zu Tag durch die Leichtigkeit des Druckens“ zunimmt, hat nach wie vor Gültigkeit, ja mehr denn je. Heute ist es Sache des Bibliothekars, sich um Neuanschaffungen zu kümmern, wobei er sich nur in besonderen Fällen, bei besonders kostspieligen Anschaffungen, an die Oberen wenden muss.⁹⁴ Dabei muss er sorgfältig die Notwendigkeiten der Gemeinschaft und der Schulen abwägen.

93) 11. *Praeterea cum edendorum librorum non sit finis, et scientia his temporibus, tum typorum facilitate, tum doctorum hominum copia, in dies incrementa sumat, attendere oportet, ut si novus autor in lucem prodeat, qui et a materia, et a doctrina utilis aestimari possit, vel etiam ex antiquioribus elegantior aliquis, qui nondum habetur, immotescat, Superioribus id indicet, ut cum opportunitate comparetur. Comparatum vero (in scripto anno, et Monasterij Nomine, apposito etiam Abbatis tunc regnantis insigni) reliquis libris in Bibliotheca, et Catalogo jungatur. Pro quo, sicut alias pro honore et consuetudine Monasterij necesse est, cum uno, vel altero Bibliopola moderatum Literarium commercium habere; unde Catalogi librorum, vel alia pro Bibliothecae conservazione, vel augmento necessaria obtineri possunt: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 381s.; Staub A., Constitutiones (wie Anm. 30) 48s.*

94) Vgl. dazu oben § 5 der Einsiedler Statuten.

Die Neuanschaffungen werden heute im elektronischen Katalog erfasst, erhalten aber neben der Signatur auch das „Exlibris des regierenden Abtes“. Diese Tradition wird also bei uns weitergeführt.

Verlags- und Antiquariatskataloge werden heute der Bibliothek regelmäßig und automatisch zugestellt, so dass man stets auf dem Laufenden ist bzgl. wissenschaftlicher Publikationen.

12.⁹⁵ <Rechnungs- und Tagebuch> Es gehört auch zu den Pflichten des Bibliothekars, ein Rechnungsbuch sowie ein Tagebuch zu führen. Darin ist einzutragen, was, wann, von wem und zu welchem Preis für die Bibliothek angeschafft wurde. Darin soll der Bibliothekar auch sorgfältig nach Zeiten festhalten, welche namhaften, vornehmen und gelehrten Gäste die Bibliothek besucht haben; ebenso was aus unseren Handschriften oder anderen Büchern veröffentlicht wurde sowie anderes, das die Bibliothek betrifft.

Da die Bezahlung von Bücherrechnungen heute nicht mehr direkt von der Bibliothek aus, sondern über die zentrale Buchhaltung des Klosters erfolgt, erübrigt sich ein eigenes Rechnungsbuch der Bibliothek. Die Buchhaltung des Klosters erfasst auch alle Spenden und Gaben für die Bibliothek, die so jederzeit elektronisch abrufbar sind.

In der Barockbibliothek liegt hingegen ein „Gästebuch“ auf, in das sich die Besucher der Bibliothek eintragen können. Über Arbeiten mit Handschriften und anderen Büchern wird jedoch eine eigene Kartei geführt, ergänzt durch die Reversscheine für benützte Handschriften.

13.⁹⁶ <Unterbibliothekar> Die Bibliothek darf nur in Gegenwart des Bibliothekars geöffnet werden. In seiner Abwesenheit gibt er dem Unterbibliothekar den Schlüssel, der aber ohne Wissen des ersten Bibliothekars nichts ändern oder anordnen darf. Nach der Rückkehr des Bibliothekars hat er ihm darüber zu berichten, was er in seiner Abwesenheit getan hat.

Der Vize-Bibliothekar hat heute seinen eigenen Aufgabenbereich. Was er darüber hinaus während der Abwesenheit des Stiftsbibliothekars in Delegation zu erledigen hat, wird von Fall zu Fall festgelegt, so dass alles seine Ordnung hat.

95) 12. *Ipsius etiam officium erit pro rerum notitia adversaria vel Ephemeridas Bibliothecae conficere, in quibus si quid novi Bibliothecae accesserit, quid? a quo? quo pretio? Item si qui hospites excellentis dignitatis, vel doctrinae eandem visitaverint. Item si quid ex Manuscriptis codicibus, vel ex alijs descriptus, aut communicatum fuerit, et alia hujusmodi Bibliothecam concernentia, diligenter secundum tempora adnotabit: Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 382; Staub A., Constitutiones (wie Anm. 31) 49.*

96) 13. *Nemini absque sua praesentia Bibliotheca pateat. In absentia sua Sub-Bibliothecario clavem consignet. Ipse vero inconsulto primario Bibliothecario nihil immutet, disponat, et quae absente eodem fecit, redeunti significet: ebd.*

14.⁹⁷ <Tischlesung> Der Bibliothekar wählt schliesslich auch die für die Tischlesung passenden Bücher aus. Wenn ein Buch zu Ende geht, der Corrector mensae soll es anzeigen, benachrichtigt er den P. Dekan oder P. Prior und besorgt mit dessen Wissen und Zustimmung ein neues Buch. Er verhindert auch, dass diese Bücher, die durch viele Hände gehen, beschmutzt oder nachlässig behandelt werden. Die gelesenen Bücher lasse er nicht im Konvent herumliegen, sondern bringe sie sogleich in die Bibliothek zurück.

Für die Auswahl der Tischlesung⁹⁸ ist heute in unserem Kloster der Dekan zuständig. Doch bleibt es eine Aufgabe des Bibliothekars, dafür zu sorgen, dass vor allem Zeitschriften, die aus der Ablage für die Tischlesung benötigt werden, z.B. während der Lasse, auch wieder zurückgelegt werden.

Bibliothek und Bücher betreffen auch die Erklärungen zu Kapitel 49 der Benediktsregel in den *Notae et Observationes: Von der Beobachtung der Fastenzeit*; denn darin wird bezüglich der geistlichen Lesung angemerkt, dass der Wortlaut der Regel betreffs der Verteilung und Lektüre von Büchern in der Fastenzeit bei den Priestermönchen angesichts ihrer unterschiedlichen Beanspruchung schwerlich befolgt werden könne (sie können offenbar die Bücher selbst wählen), dass dies jedoch bei den Jüngeren auf keinen Fall geschehen darf; sie dürfen nur *die* Bücher lesen, die ihnen von den Instruktoeren vorge-schrieben werden.⁹⁹

Zugegeben, diese Bibliotheksstatuten der Kongregation sind alt, aber sind sie deshalb ver-altet? Gewiss, die eine oder andere Anordnung darin erweist sich heute als überholt durch die Entwicklung der Zeit und Kultur. An diesen Weisungen muss deshalb nicht festgehalten werden. Andere Bestimmungen für den Umgang mit dem Buch und der Bibliothek hingegen sind auch heute noch richtungweisend. Das gilt gewiss in erster Linie und ganz allgemein für das Verhältnis des Mönchs zum und den Umgang mit dem Buch. Gleiches gilt bezüglich der Sorge für das kulturelle Erbe unserer über tausendjährigen Geschichte. Und ebenso gefordert ist auch heute und immer die Dienstbereitschaft des Bibliothekars gegenüber den Mitbrüdern und gegenüber Gästen und Besuchern. Und schliesslich denke ich dabei auch an das Verhältnis der Mönche zur *bibliotheca communis*. Ja, ich meine, dass vor allem an dieser Mahnung festzuhalten ist, bzw. man sollte sich auch zum Nutzen des Klosters wieder neu auf diese Regel besinnen. Allerdings zeigen die in den letzten

97) 14. *Postremo Bibliothecarius ad Lectionem mensae libros congruos subministrat. Itaque monitus a Correctore mensae, librum ad finem vergere, P. Decanum, vel P. Priorem accedit, et cum ejusdem praescitu, et approbatione novum substituet. Ubi maxime cavebit, quia ejusmodi libri per varias manus transeunt, ne sordide, aut negligenter tractentur, lectosque non circumjacere in conventu permittat, sed mature in Bibliothecam reponat:* ebd.

98) Vgl. oben §§ 8 und 9 der Einsiedler Statuten.

99) *Quarto. Etsi Litera Regulae quoad distributionem et perlectionem librorum in Quadragesima inter Sacerdotes tanquam varijs occupationibus destinatos, difficulter observari possit, nullo tamen negotio id fieri poterit inter juniores, qui tamen alijs libris non utantur, nisi quos Instructores ipsis praescripserint:* Acta Congr. (wie Anm. 3) V, 144s; Staub A., *Notae* (wie Anm. 20) 18s.

Jahrzehnten gemachten Erfahrungen, dass der Erfolg hier eher zweifelhaft ist. Viele Mitbrüder sind zu sehr auf das Eigene bedacht, gerade was den Bücherbesitz betrifft. Hier zeigt sich auch heute immer wieder die bleibende Gültigkeit der Warnung vor der *superfluitas librorum in cellis privatis*; wobei es nicht nur um Bücher, sondern auch um Zeitungen und Zeitschriften geht. Schade, dass dieser Punkt – wie die nachstehenden kurzen Notizen über die Satzungen der neuesten Zeit zeigen – nicht mehr betont wird. Satzungen und Spirituelle Richtlinien beschränken sich eher auf allgemeine Aussagen.

2. Weisungen der neueren und neuesten Zeit

Die Satzungen und Statuten der neueren und neuesten Zeit behandeln das Thema Buch und Bibliothek nicht ausführlich, aber sie enthalten wenigstens kurze Hinweise darauf. So steht in der deutschen Ausgabe der Satzungen von 1931 zu Kapitel 31/32 der Benediktsregel: „58. Was in Bezug auf Dokumente und Schriftstücke dem Archivar eingeschärft ist, soll auch der *Bibliothekar* beobachten, besonders wenn es sich um Manuscripte und kostbare Bücher handelt. Aus Archiv und Bibliothek darf kein anderer Schriftstücke oder Bücher an Auswärtige zur Benützung ausleihen, als einzig derjenige, dem die Verwaltung übertragen ist.“¹⁰⁰

Ganz auf die heutige Zeit eingestellt sind begrifflicherweise die Bestimmungen in der Vorfassung der heute geltenden Satzungen *Benediktinische Lebensform, Satzungen der Schweizerischen Benediktinerkongregation* von 1970. Sie sind ein Teil des Abschnittes über die kulturelle Tätigkeit der Klöster; das Thema wird hier hineingestellt in den umfassenderen Kontext spezifisch benediktinischer Kultur, wobei sich der Blick von der Vergangenheit mit ihrem kulturellen Erbe auf die gegenwärtigen Aufgaben und Verpflichtungen richtet, aber ebenso wie in den früheren Bestimmungen der Primat des Spirituellen über das Materielle betont wird:

104. Das Mönchtum sieht in der Kulturarbeit nie seinen Daseinszweck. Dennoch sind den Mönchen grosse Kulturwerte zu danken. Die würdige Feier des Gottesdienstes erfordert die Pflege von Gesang und Musik, der bildenden Künste und der Kultur des Buches. Der Sinn für Arbeit und zuverlässige Pflichterfüllung, das benediktinische Ideal des ganzen, von Ordnung und Mass geprägten Menschen, verbunden mit der apostolischen Sorge um die anderen, bewirkt, dass ein Kloster zu einem kulturellen Strahlungszentrum wird.

100) Statuten der Schweizerischen Benediktinerkongregation. Hrsg. im Auftrag des hochwürdigsten Herrn Abt Präses Ignatius Staub, [Engelberg] 1931, 55: vgl. Statuta Congregationis Helveticae Ordinis Sancti Benedicti, jussu Reverendissimi Domini D. Ignatii Staub Abbatis Praesidis edita, Engelberg 1932, 32. Die früheren Ausgaben der *Notae et Observationes* von 1887 und 1895 nennen die Bibliothek nicht ausdrücklich in den Bemerkungen zu den Kapitel 31, 32 und 49 der Regel.

105. In Bibliotheken, Archiven und Sammlungen wird ein wertvolles Erbe aufbewahrt. Doch kann die kulturelle Tätigkeit nicht nur im Hüten von Schätzen der Vergangenheit bestehen. Der Dienst am Menschen einer neuen und sich rasch wandelnden Welt verlangt gebieterisch Offenheit für den Wandel der Kultur und für ihre neuen Formen in einer Menschheit, die tief geprägt wird von Wissenschaft und Technik, von industrieller und automatischer Produktion, von einem neuen sozialen Lebensgefühl der Menschen aller Länder, die frei und gleichberechtigt zusammenleben und zusammenarbeiten wollen.

Als Wissenschaftler, Künstler, Handwerker und Techniker leisten die Mönche einen wertvollen Beitrag zur Kulturarbeit.

106. Das kulturelle Schaffen der Mönche soll an Christus orientiert und mit Vorzug ausgerichtet sein auf die Grenzgebiete von Glauben und Wissen, auf eine Kunst, die dem Gottesdienst Würde verleiht, auf die Vermittlung von Kulturwerten an Menschen, die sonst den Zugang zu ihnen nicht finden.¹⁰¹

Diese Weisungen sind übrigens auch zu sehen im grösseren Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Verwaltung der zeitlichen Güter¹⁰² und die heilige Lesung.¹⁰³

Wesentlich kürzer ist die Fassung der definitiven Satzungen von 1986: „Bibliothek, Sammlungen und andere kulturelle Tätigkeiten sollen sich besonders auf Theologie, Glauben und Gottesdienst beziehen, nach der Weisung des Abtes.“¹⁰⁴ Natürlich gilt auch hier wieder die Einordnung in den umfassenderen Verwaltungskontext.¹⁰⁵

Der Tenor dieser Aussagen geht dahin, dass die Klosterbibliothek nicht als ein Museum betrachtet werden darf, mit dessen Schätzen man prahlen könnte, sondern dass sie ganz im Dienst der heutigen kulturellen Tätigkeit der Mönche steht.

101) Benediktinische Lebensform. Satzungen der Schweizerischen Benediktinerkongregation, Engelberg 1970, 33 (Nrn. 104–106).

102) Ebd. 18 (Nrn. 45–46); 51f. (Nrn. 156–160).

103) Ebd. 28f. (Nrn. 87–89).

104) Satzungen und Spirituelle Richtlinien der Schweizer Benediktinerkongregation, Engelberg 1986, 41 (Nr. 275).

105) Ebd. 22f. (Nrn. 125–132); 24ff. (Nrn. 140–151). – Vgl. die weiteren Ausführungen zur benediktinischen Kultur, wobei zum Teil die früheren Weisungen leicht modifiziert übernommen werden: „Die Benediktinermönche setzten sich schon früh für kulturelle Aufgaben ein. Die feierliche Gestaltung des Gottesdienstes erforderte die Pflege des Gesanges und der Musik, der bildenden Künste, der Literatur und der Kultur des Buches. In Bibliotheken, Archiven und Sammlungen bewahren die Klöster wertvolle Zeugnisse dieser Tätigkeit auf und pflegen dieses Erbe bis heute.

In einer schnell lebenden und sich rasch verändernden Welt kommt einerseits der Pflege der kulturellen Überlieferung eine grosse Bedeutung zu, andererseits ist es notwendig, dass die Mönche für den Wandel der Kultur und des Selbstverständnisses der Menschen offen bleiben“: ebd. 66 (Nrn. 51–52); vgl. auch ebd. 69f. (Nrn. 66–73).